

# Studieren mit Kind



Studentenwerk  
München



© Andy 445 / iStock.com

**Beratung – Finanzierung – Kinderbetreuung**



# **Ein Wegweiser für Studierende mit Kind**

# Inhalt



© designnitter / photocase.com

## Finanzen

## Beratung

**Beratung beim Studentenwerk München** ..... 10

Beratung für Schwangere und Studierende mit Kind ..... 10

Rechtsberatung..... 11

Allgemeine BAföG-Beratung ..... 12

Psychoziale und Psychotherapeutische Beratung ..... 12

**Beratung an den Münchner Hochschulen** ..... 14

Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) ..... 14

Technische Universität München (TUM) ..... 16

Hochschule München (HM) ..... 17

## Studium, Job & Kind

**Beurlaubung vom Studium** ..... 19

Beurlaubung allgemein..... 19

Beurlaubung wegen Mutterschutz und Elternzeit..... 19

Exmatrikulation statt Beurlaubung ... 22

**Mutterschutz** ..... 23

Allgemeines zum Mutterschutz ..... 23

Kündigungsschutz ..... 24

Gestaltung des Arbeits-/ bzw. Studienplatzes ..... 24

Schutzfristen ..... 26

**Elternzeit** ..... 27

Voraussetzungen für die Elternzeit... 27

Dauer der Elternzeit..... 28

Kündigungsschutz während der Elternzeit..... 29

Krankenversicherung während der Elternzeit ..... 29

Rentenversicherung während der Elternzeit..... 30

Sonstige Informationen zur Elternzeit ..... 30

**Bundesausbildungsförderung (BAföG)**..... 31

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden, Ehepartners oder der Eltern ..... 31

Kinderbetreuungszuschlag ..... 32

Beurlaubung und BAföG ..... 33

Verlängerung der BAföG-Leistungen ..... 33

Altersgrenze und BAföG ..... 35

BAföG-Rückzahlung ..... 36

**Darlehen vom Studentenwerk München** ..... 39

Kurzfristige Überbrückungsdarlehen ..... 39

Langfristige Darlehen (Studienabschlussdarlehen) ..... 39

Bildungskredit ..... 41

KfW-Studienkredit ..... 42

**Arbeitslosengeld II (ALG II)/ Sozialhilfe/Hartz IV** ..... 44

Grundsicherung für Arbeitssuchende ..... 44

Beurlaubung und ALG II ..... 44

Grundsicherung in besonderen Härtefällen..... 45

Sozialgeld für immatrikulierte und beurlaubte Studierende ..... 46

Leistungen für Kinder von Studierenden nach dem Sozialgesetzbuch..... 47

Arbeitslosengeld für internationale Studierende ..... 48

Weitere SGB-Leistungen für besondere Lebenslagen ..... 49

Allgemeines zur Beantragung von ALG II/ Sozialgeld ..... 49

**Stiftungen** ..... 51

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ ..... 51

„Notfallfonds“ der Studentenhilfe München ..... 52

**Stipendien** ..... 53

**Elterngeld** ..... 54

Das Bayerische Familiengeld (BayFamGG)..... 59

<b>Kindergeld &amp; Kinderzuschlag</b> .....	60
Kindergeld .....	60
Kinderzuschlag .....	62
<b>Kinderteller und „Freitischchen“ des Studentenwerks München</b> .....	65

## Ihr gutes Recht

<b>Familienrecht/Beistandschaft</b> .....	66
<b>Beratungs- und Prozesskostenhilfe</b> .....	68
Beratungshilfe .....	68
Prozesskostenhilfe .....	68
<b>Unterhaltsvorschuss</b> .....	70

## Leistungen der Krankenkassen

<b>Familien- und Studentenversicherung</b> .....	72
Familienversicherung über die eigenen Eltern .....	72
Familienversicherung für verheiratete Studierende .....	73
Studentenversicherung .....	73
<b>Mutterschaftsgeld</b> .....	74
Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse .....	74
Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt (BVA) .....	75
Leistungen der Krankenkassen bei Erkrankung des Kindes .....	76

## Wohnen

<b>Wohngeld</b> .....	79
<b>Studentenwohnheime</b> .....	81
Bevorzugte Aufnahme in einem Studentenwohnheim .....	81
Zimmer- und Wohnungsvermittlung des Studentenwerks .....	81
<b>Hilfen bei akuter Wohnungsnot</b> ...	82
<b>Häuser für Mutter und Kind in Notlagen</b> .....	83
Sozialdienst katholischer Frauen .....	83
Frauenhilfe München .....	83

## Kinderbetreuung

<b>Studentische Kinderkrippen und Kindergärten</b> .....	84
Informationsveranstaltungen der Studentischen Eltern-Kind- Initiativen e.V. ....	88
Flexible, stundenweise Kinderbetreuung .....	88
<b>Städtische Kinderkrippen, Kindergärten, Kooperations- einrichtungen und nichtstädtische Einrichtungen</b> .....	92
<b>Uni-Kindergarten</b> .....	95
<b>Eltern-Kind-Initiativen</b> .....	95
<b>Kindertagesbetreuung in Familien</b> .....	96
<b>Sonstige Betreuungs- möglichkeiten</b> .....	97
R.U.F. Rund um die Familie .....	97
Verein für Fraueninteressen .....	97
Notfallkinderbetreuung für Studierende der Human- und Zahnmedizin an der LMU-Back-Up Einrichtung im Betreuungsfall .....	98



© speednik / photocase.com

## Sonstige Informationen

<b>Still- und Wickelräume</b> .....	99
Hebammenhotline.....	99
Still- und Wickelräume an der LMU..	100
<b>Eltern-Kind-Sport</b> .....	100
<b>Weitere Beratungsadressen</b> .....	101
Schwangerschaftsberatungsstellen .	101
Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche .....	105
Beratungsstellen für Alleinerziehende .....	107
Beratungsstellen für internationale Studierende.....	109
<b>Weiteres Informationsmaterial</b> ....	110

Das Studentenwerk München bemüht sich, die Informationen in dieser Broschüre stets so aktuell wie möglich zu halten. Wir können jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Die einzelnen Texte stammen zum Teil von den jeweils zuständigen Stellen, denen wir an dieser Stelle herzlich für Ihre Unterstützung danken.

# Vorwort



Studieren mit Kind funktioniert – auch wenn viele Herausforderungen zu meistern sind. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie im Alltag unterstützen. Auf den folgenden Seiten geben wir einen Überblick über Beratungsangebote, Sie erhalten Auskunft über Finanzierungsmöglichkeiten und erfahren das Wichtigste zum Familienrecht.

Wir stellen Ihnen ebenfalls unsere Services für Studierende mit Kind in den zentralen Bereichen „Kindertagesstätten“, „Wohnen“ und „Beratung“ vor. Um Sie in puncto Betreuung zu entlasten, bietet das Studentenwerk München gemeinsam mit dem Verein „Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.“ rund 500 Krippen- und Kita-Plätze an (ab S. 84). Unterstützung bieten wir Ihnen auch im Bereich „Wohnen“. In unseren Wohnanlagen vermieten wir Eltern-Kind-Apartments, die speziell auf die Bedürfnisse junger Familien ausgerichtet sind (S. 81). Außerdem bieten wir eine eigene Beratung für Schwangere und Studierende mit Kind an. Die Berater/-innen haben stets ein offenes Ohr für alle Fragen zum Studium mit Kind (ab S. 10).

Uns ist es ein großes Anliegen, dass allen Studierenden ein Studium mit Kind möglich ist, sei es als geplante Familiengründung oder im Fall schwieriger Lebenslagen. Junge Mütter und Väter sollen sich eben nicht zwischen Studium oder Kind entscheiden müssen. Diese Vereinbarkeit ist Teil unseres sozialen Auftrags und wir freuen uns, Sie mit Informationen rund um dieses Thema jederzeit begleiten zu können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine hilfreiche Lektüre sowie viel Freude am Studieren mit Kind!

Tobias M. Burchard  
Geschäftsführer  
Studentenwerk München

# Studieren mit Kind

Die Broschüre „Studieren mit Kind“ erscheint bereits seit rund 30 Jahren. Wir haben sie für Sie erneut überarbeitet und der geltenden Sach- und Rechtslage angepasst.

Sie finden darin sämtliche Förderungsmöglichkeiten und Hilfen für Schwangere und Studierende mit Kind(-ern). Die gesammelten Adressen, rechtlichen Informationen und Tipps sollen Ihnen helfen, sich einen Überblick über Ihre Rechte und Möglichkeiten zu verschaffen.

Für Anregungen, Ergänzungen oder sonstige Hinweise (beispielsweise interessante Internetadressen) sind wir dankbar. Durch Ihre aktive Mithilfe kann die vorliegende Broschüre noch an Aktualität gewinnen und wertvolle Erfahrungen können weitergegeben werden. Wer Rückmeldungen hat, kann sich an folgende Adresse wenden:



© StM

Studentenwerk München, Beratungszentrum,  
Beratung für Studierende mit Kind  
Helene-Mayer-Ring 9, 80809 München  
Tel.: +49 89 38196-1510, E-Mail: [kinder@stwm.de](mailto:kinder@stwm.de)  
Diese Broschüre finden Sie auch unter:  
[www.stwm.de/studieren-mit-kind/broschuere](http://www.stwm.de/studieren-mit-kind/broschuere)

Beate Mittring  
Leiterin der Abteilung „Studieren mit Kind“  
Studentenwerk München

# Beratung



© Jan Eric Euler / DSW Berlin

## Beratung beim Studentenwerk München

### Beratung für Schwangere und Studierende mit Kind

Schwangerschaft und Geburt können die bisherige Lebens- und Studienplanung radikal ändern. Eine Fülle neuer Herausforderungen müssen bewältigt werden und viele Fragen tauchen auf. Im Studentenwerk München steht eine Sozialpädagogin in der Beratungsstelle für Schwangere und Studierende mit Kind für klärende Gespräche zur Verfügung. Sie erhalten dort außerdem ausführliche Informationen, wichtige Tipps und Hilfen bezüglich:

- Vereinbarkeit von Studium und Kind
- Möglichkeiten der Kinderbetreuung
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Umgang mit Behörden
- Gestaltung der Wohnsituation sowie Unterstützung bei persönlichen Schwierigkeiten und bei der Planung und Organisation Ihrer Lebenssituation als schwangere Studierende oder studierende/-r Mutter/Vater mit Kind.

## BERATUNG

Dipl. Soz.- päd. Sonja Simnacher  
Beratungszentrum, Alte Mensa, Helene-Mayer-Ring 9,  
Eingang h, 1. Stock, Raum h5, U3 Olympiazentrum  
Tel.: +49 89 38196-1510  
Sprechzeiten: Do 14.00 – 17.00 Uhr, Fr 10.00 – 13.00 Uhr  
**Keine Anmeldung erforderlich!**  
[www.stwm.de/beratungsnetzwerk/studieren-mit-kind/](http://www.stwm.de/beratungsnetzwerk/studieren-mit-kind/)

## GESPRÄCHSKREIS „STUDIERN MIT KIND“

Um junge Eltern zu informieren und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch anzuregen, organisiert das Studentenwerk regelmäßig offene Gesprächskreise und Informationsveranstaltungen. Hier erfahren Sie beispielsweise von neuen BAföG-Regelungen, Betreuungsangeboten oder Zuschüssen. Außerdem bleibt genügend Zeit, um andere Eltern kennen zu lernen und Fragen zu stellen.

Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen die Diplom-Sozialpädagogin Sonja Simnacher der Beratungsstelle Studieren mit Kind sowie die Angestellten der Partnereinrichtungen zur Verfügung.

Die aktuellen Termine und den Veranstaltungsort erfahren Sie beim Studentenwerk München oder über das Internet unter:

[www.stwm.de/studieren-mit-kind/offene-veranstaltungen](http://www.stwm.de/studieren-mit-kind/offene-veranstaltungen)

## Rechtsberatung

Das Studentenwerk unterhält eine Rechtsberatungsstelle, die deutschen und internationalen Studierenden bei rechtlichen Schwierigkeiten kostenlos Hilfe leistet. Es besteht dreimal in der Woche die Möglichkeit, sich dort persönlich beraten oder zum Beispiel einen geeigneten Rechtsanwalt empfehlen zu lassen. Die persönliche Beratung erfolgt ohne telefonische Voranmeldung.

## RECHTSBERATUNG DES STUDENTENWERKS MÜNCHEN

Ansprechpartner Gerald Lauber  
Beratungszentrum, Alte Mensa, Helene-Mayer-Ring 9,  
Eingang h, 2. Stock, Raum h9, U3/U6 Olympiazentrum  
[www.stwm.de/beratungsnetzwerk/rechtsberatung](http://www.stwm.de/beratungsnetzwerk/rechtsberatung)  
Sprechzeiten: Di 10.00 – 13.00 Uhr  
Mi, Do 15.00 – 18.00 Uhr

#### RECHTSBERATUNG IN WEIHENSTEPHAN

Beratungsstelle Alte Akademie Freising

Ansprechpartner Gerald Lauber

Alte Akademie 1, 3. OG, Raum 303

85354 Freising

Sprechzeiten: Jeder 1. und 3. Montag, 11.00 – 13.00 Uhr

## Allgemeine BAföG-Beratung

Hier beantwortet ein/-e Mitarbeiter/-in allgemeine Fragen zum BAföG und hilft, wenn Studierende mit dem BAföG-Antrag nicht zurechtkommen oder sich über ihre BAföG-Berechtigung informieren wollen (näheres siehe auch im Kapitel BAföG).

#### ALLGEMEINE BAFÖG-BERATUNG

Alte Mensa, Helene-Mayer-Ring 9, U3/U6 Olympiazentrum

Beratungszentrum, Eingang h, 1. Stock, Raum h4

Tel.: +49 89 38196-1219

Sprechzeiten: Di, Mi, Do 9.00 – 13.00 Uhr

Di, Mi 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr

## Psychosoziale und Psychotherapeutische Beratung

#### WER KANN KOMMEN?

Die Stelle steht allen Studierenden offen, die über Probleme leichter oder schwererer Art sprechen möchten. Es gibt zahlreiche Situationen, in denen es sich für Studierende mit Kind anbieten kann, die Stelle aufzusuchen. Bereits die Schwangerschaft kann gerade im Studium zu starken inneren und äußeren Konflikten führen. Sie konfrontiert die werdenden Eltern in einer Zeit, in der sie noch selbst in der Entwicklung sind, mit neu heranwachsendem Leben. Hier und auch später im Zusammenleben mit den Kindern werden oft Szenen der eigenen Geschichte wieder lebendig und können nochmals bearbeitet werden. Immer wieder gilt es auch, Konflikte zwischen eigenen Zielen und Wünschen und den Ansprüchen der Kinder zu lösen. Natürlich stellt die Elternschaft auch für studentische Paarbeziehungen eine Herausforderung dar. Studierende, die über solche Situationen mit einer Beraterin oder einem Berater sprechen wollen, finden hier eine Anlaufstelle.



#### WAS WIRD ANGEBOTEN?

Sie können in einem oder mehreren Einzelgesprächen die eigene Situation und das, was sie so schwierig macht, besser verstehen lernen und aus diesem Verständnis heraus vielleicht neue Lösungswege finden. Auch Paar- und Familiengespräche sind möglich. Selbstverständlich unterliegen alle Gespräche der Schweigepflicht. Bei Bedarf kann auch zu Therapien bei niedergelassenen Therapeuten verwiesen werden.

Im Hause werden verschiedene Kurse abgehalten, wie etwa Soziales Kompetenztraining, Entspannungskurse oder Kurse zu Lern- und Arbeitstechniken.

#### WIE KANN ICH EINEN TERMIN BEKOMMEN?

Für eine Beratung bitte vorab telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren.

#### PSYCHOSOZIALE UND PSYCHOTHERAPEUTISCHE BERATUNGSSTELLE DES STUDENTENWERKS MÜNCHEN

Ansprechpartner Silvia Apfelbeck  
Alte Mensa, Helene-Mayer-Ring 9  
Beratungszentrum, Eingang h, 1. Stock, Raum h 6  
80809 München  
Tel.: +49 89 38196-1202a  
Anmeldezeiten für persönliche Beratung:  
Mo, Di, Do, Fr 9.00 – 12.00 Uhr (Mittwoch geschlossen)

**HINWEIS:** Im Beratungszentrum des Studentenwerks München stehen Ihnen weitere Beratungsstellen offen, u. a. die Stipendienberatung oder die Beratung für internationale Studierende. Auch an den Hochschulen in Freising und Rosenheim gibt es spezielle Beratungsstellen des Studentenwerks.

Weitere Infos unter: [www.stwm.de/beratungsnetzwerk](http://www.stwm.de/beratungsnetzwerk)

# Beratung an den Münchner Hochschulen

## Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München

### Zentrale Studienberatung

Das Angebot umfasst Beratung und Information zu allen Themen rund um das Studium.

#### ZENTRALE STUDIENBERATUNG

Ludwig-Maximilians-Universität München

Ludwigstraße 27/I., Zi. G109

80539 München

U3/U6 Universität, Bus: Linie 154, Haltestelle Universität.

*Erstauskünfte und Informationsmaterialien erhalten Sie an der Infothek in Raum G109: Mo bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr, Di bis Do 13.00 – 16.00 Uhr*

#### STUDIEN-INFORMATIONEN-SERVICE (SIS)

Tel.: + 49 89 2180 9000

Mo bis Do 9.00 – 16.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

*Vereinbarung von Beratungsterminen entweder telefonisch über den Studien-Informationen-Service +49 89 2180 9000 oder persönlich an der Infothek.*

### Beratung für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind

#### ZENTRALE STUDIENBERATUNG DER LMU

Beratungsstelle der Zentralen Studienberatung für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind/-ern. Wir beraten rund um das Thema „Studieren mit Kind(-ern)“ und beantworten Fragen zu Beurlaubung, Bewerbung, Studienplanung und -organisation, Fachwechsel, Prüfungen etc.

Leitung: Dr. Hildegard Adam, M.A.

Ludwigstraße 27/I, Zimmer G 120

U3/U6 Universität

Servicetelefon: +49 89 2180 3124 (Mo, Di, Mi 9.00 – 12.00 Uhr)

*Individuelle Beratung nach telefonischer Vereinbarung*

*[www.lmu.de/studierenmitkind](http://www.lmu.de/studierenmitkind)*

### Still- und Wickelgelegenheiten an der LMU:

Eltern-Kind-Raum (mit Küchenzeile, Sitzgelegenheiten und Spielsachen):

- Hauptgebäude der LMU (Geschwister-Scholl-Platz 1, EG, Raum A027, Zugang mit Kinderwagen über Amalienstrasse)

Der Zugang erfolgt über einen Zahlencode. Diesen können Sie an der Pforte des Hauptgebäudes oder telefonisch bei der Hotline „Studieren mit Kind“ unter Tel. +49 2180 3124 sowie beim Studien-Informations-Service (SIS) unter Telefon +49 2180 9000 erfragen.



© Francesca Schellhaas / photocase.com

Auf dem Campus der LMU finden sich zudem über 30 Wickelgelegenheiten, teilweise mit Stillmöglichkeit. Eine Übersichtsliste sowie Informationen zu den Gebäudezugängen mit Kinderwagen und weitere Informationen unter:

[www.lmu.de/studierenmitkind](http://www.lmu.de/studierenmitkind)

### **Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln der LMU**

Der Universität München stehen aus verschiedenen Stiftungen Mittel in begrenzter Höhe zur Vergabe von Studienbeihilfen zur Verfügung. Voraussetzung für eine Unterstützung sind Bedürftigkeit, Würdigkeit und Vollmatrikulation (d.h. nicht bei Beurlaubung) an der LMU. Es können einmalige Beihilfen für studienbedingten Sonderbedarf oder laufende Beihilfen, wenn trotz vorliegender Bedürftigkeit keine staatliche Förderung (mehr) möglich ist, bewilligt werden.

Beantragung mit dem Formblatt St 7.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare erhalten Sie beim:

STIPENDIENREFERAT DER LMU

Ludwigs-Maximilians-Universität

Referat III.4, Ludwigsstr. 27/II

80539 München

+49 89 2180 2418 Hr. Würfl, Referatsleiter, Zi. G218

+49 89 2180 5693 Fr. Schuster

+49 89 2180 2424 Fr. Raum

SACHBEARBEITERINNEN

Zi. G224, allgemeines Geschäftszimmer

+49 89 2180 6335 Fr. Gerrer Sachbearbeiterin Zi. G222, Studienbeihilfen

Schalterstunden: Mo, Mi, Fr 8.30 – 11.30 Uhr

*Zusätzliche Termine nach telefonischer Vereinbarung.*

Weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

[www.frauenbeauftragte.uni-muenchen.de/foerdermoeg/foerderungstudentinnen/index.html](http://www.frauenbeauftragte.uni-muenchen.de/foerdermoeg/foerderungstudentinnen/index.html)

# Technische Universität München (TUM)

## Zentrale Studienberatung der TUM

Das Service-Zentrum gibt Ihnen Auskunft und Informationen zum Studium an der TU München.

### HOTLINE UND SERVICE-DESK

Für alle Fragen zu formalen Abläufen im Uni-Betrieb.

Arcisstraße 21 (Erdgeschoss, Raum 0140)

80333 München

Tel.: +49 89 289 22245, +49 89 289 22737

Mo bis Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00

Fr 9.00 – 12.00 Uhr

### ZENTRALE STUDIENBERATUNG

Beratung in persönlichen oder telefonischen Einzelgesprächen

Tel.: +49 89 289 22737

[www.tum.de/studium/beratung/studienberatung/](http://www.tum.de/studium/beratung/studienberatung/)

## Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln der TUM

Der Technischen Universität stehen für deutsche und internationale Studierende Studienbeihilfen aus verschiedenen Stiftungen zur Verfügung. Für die Vergabe dieser Stipendien sind Bedürftigkeit und Studienleistungen des Bewerbers entsprechend den Maßgaben der jeweiligen Stiftungssatzung ausschlaggebend.



© Jan-Eric Euler / DSW, Berlin

### STIPENDIENSTELLE DER TUM

Marlene Schneider

Arcisstraße 21, 80333 München

Tel.: +49 89 289 22252

E-Mail: [stipendien@zv.tum.de](mailto:stipendien@zv.tum.de)

Mo, Fr 9.00 – 12.00 Uhr sowie Mo, Di, Do 13.00 – 16.00 Uhr

## Familienservice der TUM

Der Familienservice der TUM berät und unterstützt Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Studierende dabei, Familie und Studium bzw. Arbeit bestmöglich miteinander zu vereinbaren. Auf der Homepage des Familienservice finden Sie die wichtigsten Ansprechpartner/-innen sowie Informationen zu Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb und außerhalb der TUM.



TUM FAMILY, KIDS, FAMILY & ELDER CARE

Barer Str. 21

Tel.: +49 89 289 14673

[www.chancengleichheit.tum.de](http://www.chancengleichheit.tum.de)

Ansprechpartner/-innen bei TUM-Family für Fragen zu Vereinbarkeit von Familie und Studium:

Doris Halm

Barer Str. 21, 80333 München

Raum 3515

Tel.: +49 89 289 22319

E-Mail: [halm@zv.tum.de](mailto:halm@zv.tum.de)

Marion Friederich

Bolzmannstr. 17, 85748 Garching

Raum 307

Tel.: +49 89 289 14673

E-Mail: [friederich@zv.tum.de](mailto:friederich@zv.tum.de)

## Hochschule München (HM)

STUDIENBERATUNG DER HOCHSCHULE MÜNCHEN

(Anlaufstelle für alle Fragen zum Studium)

Lothstrasse 34, 80335 München

EG, Zimmer A 17 / 18

*Terminvereinbarung bei den Studienberater/-innen*

Tel.: +49 89 1265 1121

[www.hm.edu/studienberatung/](http://www.hm.edu/studienberatung/)



## Familienbüro der Hochschule München

Beratung u.a. zu folgenden Themen: Beurlaubung, (flexible) Kinderbetreuung, familienfreundliche Infrastruktur, Sozialleistungen, Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld etc.

**TIPP!** Hier können sich Studierende mit Kind auch für einen Tiefgaragenstellplatz bewerben. Ebenso bietet die Hochschule an vier Samstagen in der Prüfungszeit Kinderbetreuung an!

### FAMILIENBÜRO FÜR STUDIERENDE

Lothstraße 34, 80335 München, Raum A20

Tel.: +49 89 1265 1183

[www.hm.edu/familienbuero](http://www.hm.edu/familienbuero)

E-Mail: [judith.bub@hm.edu](mailto:judith.bub@hm.edu)

## Studienberatung zu Förderung und Finanzierung an der Hochschule München

BERATUNG VON STUDIERENDEN UND STUDIENINTERESSIERTEN  
ZU STIPENDIEN UND STUDIENFINANZIERUNG

Studieninformation

Lothstraße 34, 80335 München

Tel.: +49 89 1265 1409

E-Mail: [beratung@hm.edu](mailto:beratung@hm.edu)

## Weiteres Angebot an der Hochschule München

COACHING

Ein Angebot an Studierende, mit einem Coach an der Lösung eines aktuellen Themas im Kontext ihres Studiums zu arbeiten. Ziel der Gespräche ist es, eigene Ressourcen zur reflektieren und zu stärken.

E-Mail: [beratung@hm.edu](mailto:beratung@hm.edu)

# Studium, Job & Kind



© SirName / photocase.com

## Beurlaubung vom Studium

### Beurlaubung allgemein

Studierende können bei Vorliegen bestimmter Umstände (Krankheit, Auslandsaufenthalt, Praktika u.a.) auf Antrag vom Studium beurlaubt werden. Der Beurlaubung wird dann stattgegeben, wenn wegen des wichtigen Grundes die überwiegende Zeit des Semesters nicht studiert werden kann. In der Regel werden Beurlaubungen für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist nicht möglich.

### Beurlaubung wegen Mutterschutz und Elternzeit

Im Sinne von Art. 48 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gelten Umstände, die bei Berufstätigen Mutterschutz und Erziehungszeiten begründen ebenfalls als Beurlaubungsgrund. Studierenden Müttern und /oder Vätern wird

daher auf Antrag Beurlaubung wegen Mutterschutzes und Elternzeit ab der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gewährt. Die Beurlaubung wegen Mutterschutzes beträgt maximal ein Semester, für die Inanspruchnahme der Elternzeit maximal sechs Semester. Studierende Eltern können sich bei der Elternzeit auch abwechseln oder gleichzeitig Elternzeit beantragen, maximal sechs Semester pro Elternteil.

Für Kinder, die bis zum 30.06.2015 geboren wurden, ist ein Anteil von bis zu zwölf Monaten (2 Semester) und für Kinder, die danach geboren wurden, können bis zu 4 Semester, der maximal dreijährigen Elternzeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden. Beurlaubungen wegen Mutterschaft und Erziehungszeiten im 1. Fachsemester sind derzeit nur an der LMU möglich.

Gemäß Art 48 Abs. 4 BayHSchG wird die Zeit der Beurlaubung wegen Mutterschaft und Kindererziehung nicht auf die Zeit der Beurlaubung aus anderen Gründen angerechnet, d.h. es kann zusätzlich aus anderen Gründen bis zu zwei Semester beurlaubt werden. Internationale Studierende (Aufenthalt in der Regel zu Studienzwecken) können sich in der Regel zwei Semester wegen Schwangerschaft bzw. Elternzeit beurlauben lassen.

### **Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?**

Art. 48 Abs. 4 BayHSchG in Verbindung mit der entsprechenden Vorschrift in der für die jeweilige Hochschule geltenden Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung.

### **Wie und wo ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag auf Beurlaubung ist für jedes Semester neu persönlich, online oder auf postalischem Weg an die jeweilige Hochschule (Adressen siehe S.22/23) zu stellen.

### **Wann ist der Antrag zu stellen?**

AN DER LMU muss der Antrag auf Beurlaubung grundsätzlich zusammen mit der Rückmeldung, für das Wintersemester spätestens jedoch bis zum 30. Oktober und im Sommersemester bis zum 30. April gestellt werden. Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, so kann der/die Studierende den Antrag im Wintersemester noch bis zum 5. Dezember und im Sommersemester bis zum 5. Juni stellen.

AN DER TUM muss der Antrag auf Beurlaubung bis spätestens zum jeweiligen Vorlesungsbeginn gestellt werden. Trifft der wichtige Grund für die Beurlaubung



erst später ein, so kann der Antrag bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden.

AN DER HOCHSCHULE MÜNCHEN ist der Antrag bis spätestens 14. April eines Jahres für das Sommersemester und bis spätestens 31. Oktober eines Jahres für das Wintersemester zu stellen. Im Falle von Elternzeit kann die Beurlaubung regelmäßig bis zu dem Semester ausgesprochen werden, in welchem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Zu beachten ist, dass man sich erst ab dem zweiten Semester beurlauben lassen kann!

BEI DEN KUNSTHOCHSCHULEN ist der Antrag auf Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

### **Kann ich während einer Beurlaubung wegen Mutterschutzes und Elternzeiten trotzdem Studien- und Prüfungsleistungen erbringen?**

Nach der Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 2. Oktober 1998 können Studierende mit Kind in Mutterschutz- und Elternzeiten auch während einer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen sowie Praktika ableisten. Diese Regelung ermöglicht es Studierenden mit Kind, „in Teilzeit“ zu studieren und so Kindererziehung und Studium besser vereinbaren zu kön-

**WICHTIG!** Fristen in laufenden Prüfungsverfahren sowie Wiederholungsfristen bei nicht bestandenen Prüfungen sind trotz der Beurlaubung einzuhalten oder es ist beim Prüfungsamt ein Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist zu stellen. Hochschule München: Bei Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit laufen die Fristen für das Ablegen von Wiederholungsprüfungen nicht weiter. Studierende in Studiengängen mit staatlicher Abschlussprüfung (Lehrämter, medizinische Fächer, Pharmazie) müssen beachten, dass für die Zulassung zur Abschlussprüfung Mindeststudienzeiten vorgeschrieben sind, die erbracht werden müssen, hier ist eine Beurlaubung gut zu überdenken.

**WICHTIG!** Während einer Beurlaubung sind der Studentenwerksbeitrag, die Verwaltungsgebühr und der Beitrag für das MVV-Semesterticket zu entrichten!

**ACHTUNG!** Während einer Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, evtl. können aber die Voraussetzungen für ALGII-Leistungen gegeben sein (siehe Kapitel BAföG und ALG II). Bei evtl. Studienleistungen ist kein Sozialgeldbezug möglich.

nen. Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen laufen trotz Beurlaubung in der Regel weiter (Art. 61 BayHSchG). Auf Antrag kann nach § 26 Abs. 4 BayHSchG wegen Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes die Wiederholungsfrist einer Prüfung verlängert werden. Wird keine Nachfrist gewährt bzw. die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## Exmatrikulation statt Beurlaubung

Sollte aus persönlichen Gründen eine Beurlaubung nicht ratsam sein, besteht in manchen Studiengängen auch die Möglichkeit der Exmatrikulation. Sie sollten hier aber in jedem Fall eine Beratung an Ihrer Hochschule in Anspruch nehmen!

### Weitere Informationen

zur Beurlaubung/Exmatrikulation erhalten Sie über die hier aufgeführten Stellen oder auf der Homepage der jeweiligen Hochschule.

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Studentenkanzlei

Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Raumgruppe E011, Zimmer 1 und 2

Mo, Di, Mi, Fr: 8.30 – 11.30 Uhr

[www.uni-muenchen.de/studium/kontakt/studentenkanzlei/](http://www.uni-muenchen.de/studium/kontakt/studentenkanzlei/)

**TIPP:** Schwangere und Studierende mit Kind müssen bei der Studentenkonzlei nicht warten. Sie dürfen einfach vorgehen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Immatrikulationsamt

Arcisstraße 21, 80333 München

Mo bis Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Tel.: +49 89 289 22245

E-Mail: [studium@tum.de](mailto:studium@tum.de)

Telefonzeiten: Mo bis Do 9:00 – 16.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Antragsformular zum Download:

TUMonline-Account unter dem Menüpunkt „Ausdrucke für Studierende“

TUM WEIHENSTEPHAN

Frau Abstreiter

Alte Akademie 1, Raum 111

85354 Freising

Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Tel.: +49 8161 715345

HOCHSCHULE MÜNCHEN

Studieninformation

Frau Lemke

Lothstraße 34, 80335 München

Mo bis Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr,

Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Tel.: +49 89 1265 1389

E-Mail: [ingrid.lemke@hm.edu](mailto:ingrid.lemke@hm.edu)

Anträge können auch über Primus gestellt werden.

## Mutterschutz

### Allgemeines zum Mutterschutz



Das Mutterschutzgesetz hat den Schutz der Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und ihres Kindes nach § 1 Abs. 1 MuSchG zum Ziel.

Seit dem 1.1.2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Studentinnen während der Hochschulausbildung, wenn die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder ein verpflichtendes Praktikum vorgeschrieben ist.

Das MuSchG soll Frauen ermöglichen ihrer Beschäftigung bzw. ihrem Studium nachzugehen ohne Gefährdung ihrer eigenen Gesundheit oder der ihres Kindes.

Nach § 15 MuSchG sind sie als schwangere Studentin verpflichtet die Schwangerschaft an ihrer Hochschule zu melden, so können eventuelle Gefährdungen für sie und ihr Kind vermieden werden und ggf. Einzelfalllösungen gefunden werden!

## Kündigungsschutz

Nach § 17 MuSchG steht die werdende Mutter unter Kündigungsschutz.

Vom Beginn der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt ist die Kündigung durch den Arbeitgeber unzulässig. Das Kündigungsverbot gilt nur dann, wenn dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird (am besten per Einwurfeinschreiben). Falls Sie eine Kündigung erhalten, müssen Sie innerhalb von zwei Wochen den Arbeitgeber auf die Schwangerschaft hinweisen.

Nehmen Sie nach der Geburt des Kindes Elternzeit, so verlängert sich der Kündigungsschutz bis zum Ablauf der Elternzeit.

Falls einer Schwangeren ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekündigt wird, so muss sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung

Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht erheben, wenn sie die Rechtswirksamkeit der Kündigung erreichen will. Wird keine Klage erhoben, gilt die Kündigung als von Anfang an rechtswirksam.

## Gestaltung des Arbeits-/ bzw. Studienplatzes

Die Hochschule / und oder der Arbeitgeber müssen eine werdende oder stillende Mutter während der Schwangerschaft oder nach der Entbindung so beschäftigen, dass möglichst keine Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter und des Kindes bestehen (§9 MuSchG). Hierzu muss die Hochschule eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und ggf. Schutzmaßnahmen entwickeln (§9 MuSchG) und eine Beurteilung der Gefährdung vornehmen (§10MuSchG).



© Blackfish / photocase.com

Kann durch Umgestaltung der Arbeits- oder Studierbedingungen oder durch Schutzmaßnahmen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, kann die Hochschule oder der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot ausstellen (§13 Abs. 3 MuSchG).

Eine Beschäftigung für Schwangere und Stillende ist zwischen 20.00 und 6.00 Uhr nicht möglich (§5 MuSchG). Die Hochschule darf die schwangere oder stillende Studierende an Ausbildungsveranstaltungen bis 22.00 Uhr teilnehmen lassen, wenn die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Generell gilt für Schwangere und stillende Mütter mit Kinder unter einem Jahr das Verbot der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (§6 MuSchG). Auch hier kann die schwangere oder stillende Frau an Veranstaltungen der Hochschule teilnehmen lassen, wenn sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt, die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist, der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.



© Vanda Lay / photocase.com

Der schwangeren/stillenden Arbeitnehmerin oder Studierenden ist die Freistellungen für Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft (§7 MuSchG) zu gewähren.

Das MuSchG regelt auch das Verbot von Mehrarbeit ( §4 Abs. 1 MuSchG). Eine über 18 Jahre alte Schwangere z. B. darf in Zeiten des Mutterschutzes somit nicht mehr als 8,5 Stunden täglich oder bis zu 90 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt sein. Diese Maximalbeschäftigungszeit beinhaltet sowohl Studium als auch andere Beschäftigungsverhältnisse.

## Meldung der Schwangerschaft:

### LMU

- die jeweiligen Ausbilder
- die zuständigen Sicherheitsbeauftragten
- das Referat Arbeitssicherheit (+49 89 / 2180 - 2417)
- der betriebsärztliche Dienst der LMU (+49 89 / 2180 - 73904)

### TUM

- Frauenbeauftragte der Fakultäten

### HOCHSCHULE MÜNCHEN

- Familienbüro für Studierende  
über Primus oder Tel.: +49 89 1265-1283 /-1121

## Schutzfristen

Ein Arbeitgeber darf nach § 3 Abs. 1 MuSchG eine schwangere Frau während der Schutzfristen (6 Wochen vor der dem errechneten Geburtstermin, § 3 Abs. 1 MuSchG) nicht beschäftigen, außer die schwangere Arbeitnehmerin erklärt sich ausdrücklich dazu bereit. Sie kann dies aber jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen. Nach der Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmerinnen (Schutzfrist nach der Entbindung) (§ 3 Abs. 2 MuSchG). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung, bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird.

Schwangere Studierende können nach § 3 Abs. 3 MuSchG sowohl vor und nach der Geburt auf die Inanspruchnahme des Mutterschutzes verzichten und weiter studieren, jedoch muss dies im Rahmen einer Verzichtserklärung schriftlich passieren. Ein Widerruf der Verzichtserklärung gegenüber der Hochschule ist nur für die Zukunft möglich.

Bei Problemen in der Durchsetzung der Rechte aus dem Mutterschutzgesetz stehen die Gewerbeaufsichtsämter zur Verfügung:

REGIERUNG VON OBERBAYERN: GEWERBEAUF SICHTS AM T

Heißstraße 130  
80797 München  
Tel.: +49 89 2176 1  
E-Mail: [leitergaa@reg-ob.bayern.de](mailto:leitergaa@reg-ob.bayern.de)

Es ist in Fragen des Mutterschutzes und Jugendarbeitsschutzes jedoch sinnvoller, E-Mails direkt an das zuständige Dezernat zu senden:

E-Mail: [dezernat1b@reg-ob.bayern.de](mailto:dezernat1b@reg-ob.bayern.de)

Telefonzentrale: Mo bis Do 7.30 – 16.45 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr  
Besuchszeiten: Dezernat 1B (Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Heimarbeit)  
Heißstraße 130  
Mo bis Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

BUNDES MINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

10117 Berlin  
Weitere Informationen enthält die Broschüre „Mutterschutzgesetz“,  
Download unter:  
[www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756)  
Servicetelefon: +49 30 201 791 30  
Mo bis Do 9.00 – 18.00 Uhr

## Elternzeit

Die folgenden Ausführungen sind relevant für Studierende, die ihr Studium durch eigene Erwerbstätigkeit finanzieren, oder für berufstätige (Ehe-)Partner, die ihre Berufstätigkeit während der Elternzeit einschränken oder aussetzen wollen. Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden.

Als Studierende/-r mit Kind haben Sie adäquat zu Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Anspruch auf die Elternzeit (vgl. hierzu Kapitel „Beurlaubung“).

## Voraussetzungen für die Elternzeit

Voraussetzung für den Anspruch auf die Elternzeit ist, dass Sie berufstätig sind, das Kind mit Ihnen im selben Haushalt lebt, Sie es überwiegend selbst betreuen



und erziehen und Sie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit mit 15 bis 30 Wochenstunden während der Elternzeit, wenn u.a. keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und die Tätigkeit mindestens für drei Monate ausgeübt wird.

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitnehmerverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Ausnahmen bestehen bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter/-innen nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr.3, bzw. bei Verträgen, die bis zum 17. April 2007 auf Basis des Hochschulrahmengesetzes (HRG) abgeschlossen wurden, nach § 57 b Abs. 4 Nr. 3 HRG. Auf Berufsbildungszeiten wird die Elternzeit gem. § 20 BEEG nicht angerechnet. Das bedeutet, dass sich die vereinbarten Ausbildungszeiten automatisch um die Elternzeit verlängern.

## Dauer der Elternzeit

Die Elternzeit beginnt in der Regel im Anschluss an die Mutterschutzfrist und dauert längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang die Partnerin bzw. der Partner die Elternzeit nutzt. Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit ist auf drei Jahre begrenzt.

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers – gewisse Regeln sind bei der Anmeldung jedoch einzuhalten. Spätestens sieben Wochen vor Ihrem Arbeitsbeginn muss die Elternzeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z. B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein beliebiger Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu zwölf Monaten angespart und bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden.

## Kündigungsschutz während der Elternzeit

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn.

Der Kündigungsschutz endet mit Ablauf der Elternzeit. Der Kündigungsschutz gilt auch bei Teilzeiterwerbstätigkeit und wenn beide Eltern gemeinsam Elternzeit nehmen.

## Krankenversicherung während der Elternzeit

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Pflichtmitgliedschaft während der Elternzeit bestehen, ohne dass aus dem Elterngeld Beiträge zu leisten sind. Beitragsfrei für die Dauer der Elternzeit sind Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen haben, z.B. ALG-II-Empfänger. Demgegenüber führt die Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit zur Versicherungs- und somit auch Beitragspflicht, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig über 450 Euro monatlich beträgt. In bestimmten Fällen ist eine Befreiung möglich.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch für versicherungspflichtige Studentinnen und Studenten Beitragspflicht besteht, wenn sie immatrikuliert bleiben.

Freiwillige Mitglieder, die vor Inanspruchnahme der Elternzeit dem Personenkreis der versicherungsfreien Arbeitnehmer nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) zuzurechnen waren, sind für die Dauer der Elternzeit im Anschluss an den Bezug von Mutterschaftsgeld beitragsfrei, wenn ohne die freiwillige Mitgliedschaft die Voraussetzungen einer Familienversicherung vorliegen.

Selbstständige, die Elterngeld beziehen, müssen grundsätzlich weiterhin (Mindest-)Beiträge zahlen.



Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren, ändert sich nichts. Angestellte, die privat versichert sind, müssen ihre Versicherungsprämien weiterhin selbst tragen, und zwar auch den bisher von der Arbeitgeberseite übernommenen Anteil.

## Rentenversicherung während der Elternzeit

Wenn Sie Ihr Kind selbst erziehen, erfüllen Sie die Grundvoraussetzung zur Anrechnung der Kinderziehungszeiten bei der Rentenversicherung.

Die Kindererziehungszeit wird grundsätzlich dem Rentenkonto der Mutter gutgeschrieben. Soll Erziehungszeit dem Vater gutgeschrieben werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklären. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für höchstens zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der jeweilige Rentenversicherungsträger. Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre „Kindererziehung – Plus für die Rente“:

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Vordruckversandstelle

10704 Berlin

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

## Sonstige Informationen zur Elternzeit

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Regionalstellen des Zentrums Bayern, Familie und Soziales oder in der kostenlosen Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



## Bundesausbildungsförderung (BAföG)

BAföG-berechtigte Studierende erhalten finanzielle Unterstützung vom Staat nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Eine Hälfte ist dabei Zuschuss, die andere unverzinsliches Darlehen, d.h. BAföG-Bezieher müssen nach ihrem Studium nur 50 Prozent zurückzahlen. Studierende, die wegen der Erziehung eines Kindes ihr Studium zurück gestellt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen auch nach der Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren BAföG erhalten.

### Freibeträge vom Einkommen des Studierenden, Ehepartners oder der Eltern

Verfügt die/der Studierende über ein eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, gibt es für Kinder (und Ehegatten) zusätzliche Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben, so dass sich hierdurch die BAföG-Leistungen unter Umständen erhöhen können. Neben dem anrechnungsfreien Freibetrag von 290 Euro bei alleinerziehenden Studierenden und einem Freibetrag von 610 Euro für den Ehegatten wird für jedes Kind der in Ausbildung befindlichen Eltern

ein Freibetrag in Höhe von 555 Euro gewährt. Ein weiterer Freibetrag von 280 Euro kann auf Antrag nach § 23 Nr. 5 BAföG gewährt werden, wenn dieser zur Kostendeckung der Ausbildung benötigt wird.

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden:

- Für den/die Studierende selbst 290 Euro
- Für den Ehegatten oder Lebenspartner des Studierenden 610 Euro
- Für jedes Kind des Studierenden 555 Euro

Die Freibeträge für Ehegatten/Lebenspartner und Kind finden keine Anwendung, wenn sie sich in Ausbildung befinden, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 SGB III gefördert werden kann. Die Freibeträge mindern sich um Einnahmen des Studierenden sowie um das Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten/Lebenspartners und der Kinder des Studierenden zu decken.

## Kinderbetreuungszuschlag

BAföG-Empfänger, die mit eigenen Kindern (bis zum 14. Lebensjahr) in einem Haushalt leben, erhalten einen zusätzlichen monatlichen Zuschuss, den sogenannten Kinderbetreuungszuschlag. Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhalten zusätzliche 140 Euro für jedes Kind. Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt, auf den Einkommen und Vermögen erst nachrangig anzurechnen sind. Das bedeutet, der Zuschlag wird auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Darlehen erfolgt.

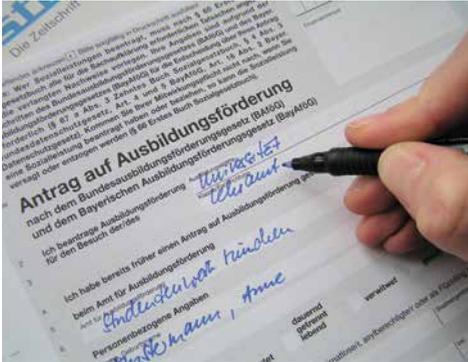
Unter [www.bafogeg-aktuell.de/bafogeg/kinderbetreuungszuschlag.html](http://www.bafogeg-aktuell.de/bafogeg/kinderbetreuungszuschlag.html) finden Sie weitere Informationen zum Kinderbetreuungszuschlag. Ihren Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungszuschlags müssen Sie spätestens am letzten Tag des laufenden Bewilligungszeitraumes beim Amt für Ausbildungsförderung abgeben – am besten tun Sie dies aber immer so bald wie möglich!

BAföG-Anträge stellen Sie am besten online unter [www.bafög-bayern.de](http://www.bafög-bayern.de)

## Beurlaubung und BAföG

Während einer Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG. Ausbildungsförderung wird aber geleistet, solange der Auszubildende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen; dies gilt jedoch nicht über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus (§15 Abs. 2a BAföG).

Das bedeutet, dass Ihnen in solch einem Fall noch für die Dauer von drei Kalendermonaten (nach dem Monat, in dem die Verhinderung eingetreten ist) Ausbildungsförderung gewährt wird (Nachweis durch ärztliches Attest).



Anschließend müssten Sie sich dann beurlauben bzw. exmatrikulieren lassen. Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch 2).

## Verlängerung der BAföG-Leistungen

Für eine „angemessene Zeit“ kann bei einer Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr nach §15 Abs.3 Satz 5 BAföG Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden.

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Dieser Zusammenhang muss daher dem BAföG-Amt verdeutlicht werden. Die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Bei familiären oder erzieherischen Problemen muss dargelegt werden, dass die Situation für den/die Antragsteller/-in psychisch derart belastend war, dass ein geregeltes volles Studium zeitweise nicht möglich war. Das muss auch durch ein ärztliches Attest belegt werden können.

Unabhängig von dieser Regelung wird die Pflege eines kranken Kindes als Grund anerkannt, die Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus zu verlängern.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

#### **Staffelung der Verlängerungsmöglichkeiten:**

- Schwangerschaft während des Studiums:  
1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 1. – 5. Lebensjahr:  
pro Lebensjahr 1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes im 6. und 7. Lebensjahr:  
1 Semester Verlängerung
- Erziehung eines Kindes vom 8. – 10. Lebensjahr:  
1 Semester Verlängerung

**WICHTIG:** Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Grund für eine BAföG-Verlängerung.

Vom 5. Fachsemester an wird Ausbildungsförderung nur gewährleistet, wenn ein Leistungsnachweis gemäß § 48 Abs. 1 BAföG erbracht wird.

Bei Schwangerschaft und Geburt vor dem Vorlagetermin des Leistungsnachweises müssen Sie beantragen, den Leistungsnachweis entsprechend später einreichen zu können. Ein am Ende des 4. Fachsemesters ausgestellter Leistungsnachweis bestätigt nämlich, dass keine Beeinträchtigung des Studiums vorlag und die durchschnittlichen Studienleistungen erbracht wurden. Studienrückstände, die in dieser Zeit begründet sind, können dann nicht mehr rückwirkend geltend gemacht werden. Durch das Geltendmachen der Schwangerschaft im Studium wird der Vorlagetermin des Leistungsnachweises verschoben, d.h. es wird zum Beispiel nach dem 5. Semester die Eignungsbescheinigung der Hochschule für durchschnittliche Studienleistungen des 4. Semesters verlangt.

Bei Schwangerschaft und Geburt nach der Vorlage des Leistungsnachweises kann auf Antrag die Förderungshöchstdauer um ein Semester verlängert werden, wenn es bedingt durch die Schwangerschaft zu Verzögerungen bei der Ausbildung gekommen ist.

Für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um zwei Semester bei Schwangerschaft und Geburt müssen zusätzliche Gründe angeführt werden.

Gute Chancen haben Sie, wenn Ihnen der Nachweis gelingt, dass durch die Schwangerschaft/Geburt ein Kurs verpasst wurde, der laut Studienplan auf zwei Semester angelegt ist.

### **Studienabschlussförderung**

Für maximal zwölf Monate über die Förderungshöchstdauer oder die verlängerte Förderungsdauer hinaus wird Ihnen gemäß § 15 Abs. 3a BAföG Förderung gewährt, wenn sie innerhalb der Förderungshöchstdauer oder spätestens innerhalb von vier Semestern nach Erreichen der Förderungshöchstdauer zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Hochschule (Prüfungsstelle) Ihnen bescheinigt, dass Sie Ihr Studium innerhalb der nächsten zwölf Monate abschließen können.

Während der Zeit der Studienabschlussförderung kann Ausbildungsförderung nur als zinsloses Voll Darlehen geleistet werden.

## **Altersgrenze und BAföG**

Normalerweise können nur Studierende Förderung bekommen, die bei Beginn ihres Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr und bei einem Masterstudiengang das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ein Ausbildungsabschnitt ist die Zeit, die in einer Ausbildungsstättenart fortlaufend verbracht wird).

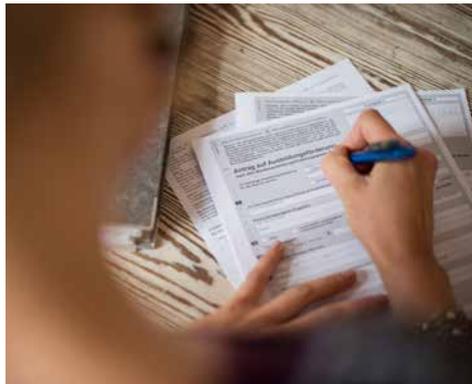
Eine wichtige Ausnahmeregelung gilt für Studierende, die wegen der Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren ihr Studium zurückgestellt haben. Diese Ausnahmeregelung gilt ebenso für Studierende, die sich für eine Ausbildung über den zweiten Bildungsweg (Fachoberschule, Kolleg, Abendgymnasium) entschieden haben. Sie können auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG erhalten. Die Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren kann nur der Elternteil geltend machen, der tatsächlich das Kind/die Kinder erzogen hat und wenn dieser nicht mehr als 30 Wochenstunden nebenbei gearbeitet hat. Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Stunden pro Woche beschäftigt sein.

**TIPP:** Ob bei Ihnen eine Ausnahme hinsichtlich der Altersgrenze möglich ist, können Sie durch einen Antrag auf Vorabentscheidung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr 4 BAföG rechtzeitig vor Aufnahme der Ausbildung beim örtlich zuständigen BAföG-Amt klären lassen.

## BAföG-Rückzahlung

Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in gleich bleibenden monatlichen Raten (derzeit 105 Euro) zurückzuzahlen. Mit der Rückzahlung muss erst fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer begonnen werden.

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wenn Sie sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden, können Sie bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag von 1.267 für jedes Kind (so-



© Jan Eric Euler / DSW Berlin

weit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich 555 Euro als Freibetrag abgezogen. Alleinstehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen (§ 18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG).

Anträge nimmt in jedem Fall das Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln entgegen:  
[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de); [bafog@bva.bund.de](mailto:bafog@bva.bund.de).

Sofern Sie bereits zur Rückzahlung des Darlehens aufgefordert worden sind und Darlehensbeträge in Raten zurückzahlen, sollten Sie beachten, dass Sie nach der Geburt Ihres Kindes unverzüglich einen Antrag auf Freistellung von der Rückzahlungspflicht stellen müssen.

Für das Bankzinsdarlehen gelten andere Rückzahlungsmodalitäten.

BAFÖG-HOTLINE

Tel.: +49 22899 3584500

E-Mail: [bafog@bva.bund.de](mailto:bafog@bva.bund.de)

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

Mo bis Do 10.00 – 15.00 Uhr, Fr 10.00 – 12.00 Uhr

## Informationen rund ums BAföG:

Bei allgemeinen Fragen zu BAföG-Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an:

### ALLGEMEINE BAFÖG BERATUNG

Beratungszentrum des Studentenwerks München

Alte Mensa, Helene-Mayer-Ring 9, München

Eingang h, Raum h4

Tel.: +49 89 38196-1219

E-Mail: [beratung-m@bafog-bayern.de](mailto:beratung-m@bafog-bayern.de)

Internet: [www.stwm.de/finanzierung/bafog/](http://www.stwm.de/finanzierung/bafog/)

Sprechzeiten: Mo – Fr 9.00 – 13.00 Uhr, Di und Mi 14.00 – 16.00 Uhr,

Do 14.00 – 17.00 Uhr

Keine Anmeldung erforderlich

### BERATUNGSSTELLE ROSENHEIM

Hochschulstraße 1, Rosenheim, Zimmer A 111

Tel.: +49 8031 805 2280

E-Mail: [asberatung-rosenheim@stwm.de](mailto:asberatung-rosenheim@stwm.de)

Sprechzeiten: Di, Mi, Do 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00

Keine Anmeldung erforderlich

### BERATUNGSSTELLE WEIHENSTEPHAN

Alte Akademie 1, Raum 306

85354 Freising

Tel.: +49 8161 7124-96

E-Mail: [asberatung-freising@stwm.de](mailto:asberatung-freising@stwm.de)

Di, Mi 10.00 – 14.00 Uhr,

Do 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr

Aktuelle Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie stets auf der Website des Studentenwerks München: [www.stwm.de](http://www.stwm.de).

#### TELEFONSPRECHZEITEN:

Wenn Sie konkrete Fragen zu Ihrer BAföG-Förderung haben, können Sie sich zu den Telefonsprechzeiten an die BAföG-Sachbearbeiter/-innen wenden. Dort liegt Ihre Förderungsakte vor. Den Namen der zuständigen BAföG-Sachbearbeiter/-in finden Sie auf jedem Anschreiben und jedem Bescheid.

Studentenwerk München

Leopoldstraße 15

80802 München

Tel.: + 49 89 38196- (Durchwahl siehe [www.stwm.de/finanzierung/bafoeg/](http://www.stwm.de/finanzierung/bafoeg/))

Di, Mi 13.00 – 15.00 Uhr, Do 9.00 – 11.30 Uhr

#### BAföG-Service-Zentrum

Im BAföG-Service-Zentrum können Sie konkrete Fragen zu Ihrer BAföG-Förderung stellen. Sie können für eine Beratung zu Ihrem Antrag auch einen Termin vereinbaren. Dann steht dem Berater im Gespräch Ihre Akte zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter/-innen im BAföG-Service-Zentrum nicht den kompletten Antrag mit Ihnen ausfüllen können. Wenden Sie sich bei Problemen mit den Formularen oder Belegen bitte an die Allgemeine BAföG-Beratung.



© Elena Zimmer

#### BAFÖG-SERVICE-ZENTRUM

Studentenhaus des Studentenwerks München

Leopoldstraße 15, 2. Stock

80802 München

U3/U6 Giselastraße

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Do 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Beratungsgespräche auch bei größerem Andrang nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Sie können alternativ auch einen Termin vereinbaren.

# Darlehen vom Studentenwerk München

## Kurzfristige Überbrückungsdarlehen

Das Studentenwerk München gewährt kurzfristige zinslose Überbrückungsdarlehen. Diese werden nur an Studierende vergeben, die BAföG erhalten. Das Überbrückungsdarlehen wird nur dann bewilligt, wenn unverschuldet eine BAföG Monatsüberweisung nicht erfolgt ist oder die beantragte und zugesicherte Förderung verspätet anläuft.

Das Antragsformular erhalten Sie beim entsprechenden Sachgebiet des Amtes für Ausbildungsförderung, das für Ihr Studienfach zuständig ist (siehe Kapitel BAföG). Das Antragsformular muss dort vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgegeben werden.

Sprechzeiten des BAföG-Service-Zentrums:

Mo bis Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Mo – Do 13.00 – 16.00 Uhr

Kurzfristige Darlehen können in der Regel nicht über den Betrag des voraussichtlichen monatlichen Förderungsbetrages hinausgehen. Nach Überweisung der Nachzahlung aus dem BAföG muss das Darlehen umgehend zurückgezahlt werden, sofern es nicht vom BAföG-Amt mit der Nachzahlung verrechnet wird; andernfalls bleibt man von einer künftigen Darlehensgewährung ausgeschlossen und muss mit einem kostspieligen Mahnverfahren über einen Rechtsanwalt rechnen.

## Langfristige Darlehen (Studienabschlussdarlehen)

Die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. vergibt langfristige Studiendarlehen an bedürftige Studierende, um die Examensvorbereitungen zu erleichtern und einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen.

Die Darlehen können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsstand einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der um vier – bei Bachelor- und Masterstudiengängen um zwei – Semester erhöhten Regelstudienzeit erwarten lässt. Abschlussdarlehen für zwei Semester können auch Studierenden bewilligt werden

- die an einer ausländischen Hochschule studieren, wenn Sie in den letzten vier Semestern vor Antragstellung an bayerischen Hochschulen immatrikuliert waren,

- die promovieren,
- die ein Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und/oder ein Zweitstudium durchführen.



© anghy / photocase.com

Darlehen können auch für notwendige Studienmittel gewährt werden. Die Gewährung eines Darlehens für Studienmittel ist nicht auf die vier letzten Semester des Studiums beschränkt.

Wenn dem Darlehensnehmer das Darlehen zum Studienabschluss bewilligt wurde und er nicht innerhalb von zweieinhalb Jahren (5 Semester) nach Laufzeitbeginn des ersten Darlehens den erfolgreichen Studienabschluss nachweist, kann

das Darlehen zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden und ist dann zur Rückzahlung fällig.

Die Gesamthöhe des Darlehens soll den Gesamtbetrag von 17.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Höhe der monatlichen Bewilligungen darf ein Betrag von 700 Euro nicht überschritten werden.

Weitere Informationen zur Bürgschaft, Laufzeit, Verwaltungsgebühren, Rückzahlung und Zinsen finden Sie unter: [www.darlehenskasse-bayern.de/unserangebot](http://www.darlehenskasse-bayern.de/unserangebot)

Das Antragsformular erhalten Sie bei der Studienkreditberatung!

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND BEI ANTRAGSTELLUNG EINZUREICHEN:

- der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Darlehensantrag;
- Einkommens- und Vermögensnachweis für den Antragsteller;
- Nachweise über Studienleistungen, aus denen die Aussicht auf einen erfolgreichen Studienabschluss zum im Antrag angegebenen Termin erkennbar ist. Die Studienleistungen sind durch Kopie der Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. einer Bestätigung des Prüfungsamtes oder ein Gutachten eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers nachzuweisen; der voraussichtliche Abschlusstermin muss aus diesen Unterlagen ersichtlich sein;
- für Doktoranden genügt die Promotionsbescheinigung;
- Bürgschaftserklärungen;
- Kontoangabe und Einzugsermächtigung (Formblatt);
- Immatrikulationsbestätigung oder Bestätigung, dass sich der Antragsteller

im Examen befindet oder Promotionsbescheinigung (Bestätigung, dass die Dissertation angenommen ist und die Promotion voraussichtlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird);

- bei Darlehen für Studienmittel wird eine Bestätigung der Hochschule benötigt, dass die jeweiligen Studienmittel erforderlich sind.

Über die Anträge entscheidet das örtliche Studentenwerk.

ANSPRECHPARTNERINNEN BEIM STUDENTENWERK MÜNCHEN:

Studienkreditberatung des Studentenwerks München:

Melanie Gellmann / Nadja Fuchssteiner

Beratungszentrum, Alte Mensa, Helene-Mayer-Ring 9

Eingang h, 1. Stock, Raum h2

E-Mail: [studienkreditberatung@stwm.de](mailto:studienkreditberatung@stwm.de)

Di, Mi: 10.00 – 14.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr, Fr. 10.00 – 13.00 Uhr

keine Terminvereinbarung notwendig

Ansprechpartner für Rückzahlungsmodalitäten:

Lukas Thoma

Tel.: +49 89 35 71 35 38

[www.darlehenskasse-bayern.de](http://www.darlehenskasse-bayern.de)

## Bildungskredit



© Joachim Wendler / Fotolia

Als weitere Möglichkeit zur Ausbildungsfinanzierung von Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen wird durch das Bildungskreditprogramm ein zinsgünstiger Kredit angeboten, der unabhängig von oder zusätzlich zu den Leistungen des Bundesausbildungsgesetzes BAföG zur Verfügung steht.

Der Bildungskredit bietet Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen eine Möglichkeit, einen einfachen, zinsgünstigen und den individuellen Bedürfnissen flexibel anpassbaren Kredit unabhängig von Vermögen und Einkommen zu erhalten.

Der Bildungskredit kann volljährigen Deutschen und in der Regel auch ausländischen Studierenden gewährt werden, die nicht älter als 35 Jahre sind, das 12.

Studiensemester noch nicht überschritten haben und eine Ausbildung betreiben, die nach dem BAföG förderfähig ist.

Weitere Informationen und Antragsformulare gibt es online unter:

[www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)

Mit monatlich bis zu 300 Euro können über maximal 24 Monate Studienmaterialien, Exkursionen, Studienaufenthalte oder Anderes finanziert werden.

Der Zinssatz für den Bildungskredit liegt durch Bundesgarantie bei 0,72 Prozent effektivem Jahreszins, der Sollzins beträgt 0,72 Prozent (Stand 01.08.2020).

Mit der Rückzahlung des Geldes muss spätestens vier Jahre nach Erhalt der ersten Auszahlung begonnen werden.

Der Kredit ist beim Bundesverwaltungsamt in 50782 Köln zu beantragen.

BILDUNGSKREDIT-HOTLINE:

+49 22899 358 4492

Mo bis Do 9.00 – 15.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

[www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)

## KfW-Studienkredit

Studierende können zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten den KfW-Studienkredit beantragen. Er steht sowohl BAföG-Empfängern als auch Studierenden, die kein BAföG erhalten, zur Verfügung.

Der Kredit finanziert einen Teil ihrer Lebenshaltungskosten: mindestens 100 Euro bis maximal 650 Euro im Monat über maximal 14 Semester.

### FÖRDERBEDINGUNGEN

Wenn Sie volljährig, bei Finanzierungsbeginn nicht älter als 44 Jahre und Studierender an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität oder Fachhochschule) mit Sitz in Deutschland sind, ist eine Beantragung des KfW-Studienkredites möglich.

Der Studienkredit wird gewährt für:

- grundständiges Erststudium

- Zweitstudium (weiteres grundständiges Studium)
- Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduales Studium)
- Master (postgraduales Studium)
- Promotion
- Alle Studiengänge können dauerhaft oder für einzelne Studienabschnitte in Teilzeit, z.B. berufsbegleitend belegt werden.

#### ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind deutsche Staatsbürger und deren Familienangehörige, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, soweit sie sich mit dem Bundesbürger im Bundesgebiet aufhalten sowie Staatsangehörige eines EU-Staates und deren Familienangehörige, die sich seit mindestens drei Jahren ständig in Deutschland aufhalten. Außerdem antragsberechtigt sind Studierende mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die in Deutschland oder an einer deutschen Hochschule im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erhalten haben.

#### KFW-NIEDERLASSUNG BONN:

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

53179 Bonn

Tel.: 0800 539 9003 (kostenfrei), Mo – Fr 8.00 – 18.00 Uhr

E-Mail: [studienkredit@kfw.de](mailto:studienkredit@kfw.de)

[www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/)

[Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit)

# Arbeitslosengeld II (ALG II) / Sozialhilfe / Hartz IV

## Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist eine nachrangige Leistung. Das heißt, sie kommt nur zum Zuge, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe, durch unterhaltsverpflichtete Angehörige oder über andere Sozialleistungen abgedeckt werden kann. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst das ALG II für erwerbsfähige und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen.

Nach § 7 Abs.5 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) haben Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich BAföG gezahlt wird oder nicht.

Das scheint auf den ersten Blick dafür zu sprechen, dass es für Studierende, deren Studium nach dem BAföG förderungsfähig ist, grundsätzlich keine Grundsicherungsleistungen gibt, auch wenn sie weder BAföG, Unterhalt von den Eltern noch sonstige Leistungen beziehen. Trotzdem sollten Sie auf jeden Fall in einer finanziellen Notlage (als schwangere Studierende bzw. als Studierende mit Kind/-ern) zur Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH (ARGE) gehen, denn es gibt auch Ausnahmen.

## Beurlaubung und ALG II

Wegen Mutterschutz und Elternzeit beurlaubte Studierende sind nicht Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II. Ihnen steht deshalb ALG II/Sozialgeld zu, sofern sie sich in einer finanziellen Notlage befinden und sich nicht selbst helfen können – insbesondere durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft – oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhalten.

Wenn Sie sich beurlauben lassen wollen, sollten Sie dies möglichst frühzeitig veranlassen, denn ALG II bzw. Sozialgeld werden in keinem Fall rückwirkend gezahlt.

### **Regelbedarf:**

Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben ab.

**Die Höhe der Regelleistungen werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a SGB XII angepasst.**

### **Höhe der Regelleistungen ab 1. Januar 2021:**

- Alleinstehende, Alleinerziehende oder mit minderjährigem Partner:  
446 Euro
- Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft:  
401 Euro
- Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter 18:  
357 Euro

Höhe der Regelleistungen für Kinder ab dem 1. Januar 2021:

- Kinder bis zum 6. Lebensjahr: 283 Euro
- Kinder vom 7. bis zum 14. Lebensjahr: 309 Euro
- Jugendliche vom 15. bis zum 18. Lebensjahr: 373 Euro

## **Grundsicherung in besonderen Härtefällen**

Auszubildenden können in besonderen Härtefällen Sozialleistungen (§ 7 Abs. 5 SGB II) als Darlehen für Unterkunft, Heizung oder notwendige Beiträge für Kranken- oder Pflegeversicherung gewährt werden. Ob ein Härtefall gegeben ist, wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Liegt man mit seinem Einkommen unter dem eines ALG II Empfängers, wird das noch nicht als Härte angesehen, außer man ist alleinerziehend. Eine besondere Härte liegt ebenfalls nicht vor, wenn das Studium aus finanziellen Gründen abgebrochen werden muss. Einzige Ausnahme ist zum Beispiel der unmittelbar bevorstehende Abschluss der Ausbildung, etwa wenn eine Studentin im Examenstermester ohne ALG II arbeiten müsste und dadurch der rechtzeitige Studienabschluss gefährdet wäre.

# Sozialgeld für immatrikulierte und beurlaubte Studierende

Der Ausschluss von ALG II Leistungen bezieht sich bei förderungsfähigen Studierenden nur auf den ausschließlich ausbildungsgeprägten Bedarf. Wenn der Bedarf durch eine besondere Lebenssituation während des Studiums entsteht, die nichts mit der Ausbildung zu tun hat, wie zum Beispiel bei einer Schwangerschaft („nicht ausbildungsgeprägter Bedarf“) besteht zwar für Studierende kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, aber ein Anspruch auf bestimmte Leistungen nach dem SGB II.



## Mehrbedarf

Werdende Mütter, also auch schwangere Studentinnen, haben bei entsprechender Bedürftigkeit einen Anspruch auf Mehrbedarf, weil dieser Bedarf in keinem direkten Zusammenhang mit dem Studium steht (sog. nicht ausbildungsgeprägter Bedarf). Eine immatrikulierte Studentin, die schwanger ist oder allein ein Kleinkind betreut, hat – auch wenn sie z.B. BAföG erhält – Anspruch auf folgende Mehrbedarfszuschläge:

### Mehrbedarf für Schwangere

Nach der 12. Schwangerschaftswoche 17 Prozent der maßgeblichen Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 21 Abs. 2 SGB II). Damit sollen Mehrkosten für zusätzliche Ernährung, Körperpflege, zusätzliches Fahrgeld, kleinere Änderungen der Bekleidung abgegolten werden. Nicht enthalten im Mehrbedarf sind Kosten für Schwangerschaftsbekleidung, diese müssen gesondert übernommen werden.

### Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben, können einen Mehrbedarf für Alleinerziehende beantragen:

- |                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| ▪ 1 Kind unter 7 Jahren    | Mehrbedarf 36 % des Regelbedarfs |
| ▪ 1 Kind über 7 Jahren     | Mehrbedarf 12 % des Regelbedarfs |
| ▪ 2 Kinder unter 16 Jahren | Mehrbedarf 36 % des Regelbedarfs |
| ▪ 2 Kinder über 16 Jahren  | Mehrbedarf 24 % des Regelbedarfs |
| ▪ 4 Kinder                 | Mehrbedarf 48 % des Regelbedarfs |
| ▪ ab 5 Kinder              | Mehrbedarf 60 % des Regelbedarfs |

**WICHTIG:** Es können auch VERSCHIEDENE MEHRBEDARFSZUSCHLÄGE nebeneinander gewährt werden, z.B. wenn eine schwangere Frau nach der 12. Schwangerschaftswoche für die Erziehung eines Kindes unter 7 Jahren zuständig ist. Die Summe der Mehrbedarfszuschläge darf insgesamt aber nicht höher sein, als die entsprechende Regelleistung für Mutter/Vater und Kind/-er.

Der Anspruch auf Mehrbedarf kann geltend gemacht werden, wenn das Einkommen der Studierenden den SGB-II-Bedarf (Regelsatz plus Warmmiete) geringfügig übersteigt. Das Einkommen wird in diesem Fall auf die SGB II-Leistung angerechnet.

## Leistungen für Kinder von Studierenden nach dem Sozialgesetzbuch

### **Sozialgeld für das Kind**

Studierende mit entsprechend niedrigem Einkommen können, auch wenn Sie selber zum Beispiel BAföG erhalten, für ihr Kind SGB II-Leistungen (Sozialgeld) beantragen. Voraussetzung ist, dass das Einkommen des Kindes (Unterhalt, Kindergeld etc.) den grundsicherungsrechtlichen Bedarf (Regelleistung plus anteilige Warmmiete) nicht übersteigt:

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Für Kinder und Jugendliche gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Übernahme der Kosten für:

- ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kita oder Schule
- eintägige und mehrtägige Ausflüge in Kita oder Schule
- Nachhilfeunterricht in Höhe von maximal 13 Euro für Gruppen- und maximal 23 Euro für Einzelunterricht pro Schulstunde (= 45 Min.)
- die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten in Höhe von pauschal 15 Euro pro Monat (nur bis zum 18. Geburtstag)
- Schulbedarf in Höhe von insgesamt 150 Euro pro Schuljahr

**WICHTIG!** Bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Fahrscheine oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

**HINWEIS:** Ab dem 01.01.2020 werden alle Familien, die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Wohngeld beziehen auf Antrag von den Kita-Gebühren befreit.

Die Antragstellung erfolgt im zuständigen Sozialbürgerhaus. Genauere Informationen unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Eine grundsätzliche Leistungsberechtigung besteht für Kinder und Jugendliche, die entweder selbst oder deren Eltern

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld oder
- Sozialhilfe oder
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

beziehen und die genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Anspruchsberechtigt können ausnahmsweise auch Personen sein, die keine der o.a. Leistungen beziehen, aber dennoch ihre Bedarfe an Bildung und Teilhabe nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

## Arbeitslosengeld für internationale Studierende

Einem/einer Ausländer/-in kann zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 16 Abs. 1 AufenthG).

Jedoch wird im Aufenthaltsgesetz die „Inanspruchnahme“ von Sozialhilfe nach dem SGB XII als Ausweisungsgrund definiert (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG). Für Personen mit einer Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sowie einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besteht während einer Beurlaubung bei der Erfüllung der Voraussetzungen die Möglichkeit ALG II zu

beziehen. Dies ist ebenso für Studierende möglich, die ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, welches unabhängig von ihrem Studium erteilt wurde.



© Paylessimages / Fotolia

## Weitere SGB-Leistungen für besondere Lebenslagen

Wenn Sie Sozialgeld erhalten, können Sie zusätzlich zum Regel- und Mehrbedarf noch folgende Leistungen erhalten:

- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Erstausrüstungen für Wohnung sowie Haushaltsgeräte
- Heizkostenerstattung

**TIPP:** Beziehen Sie oder ein Mitglied Ihrer Familie Leistungen nach dem SGB II oder BAföG, können Sie eine Befreiung der Rundfunkgebühren beantragen.

### Befreiung von Rundfunkgebühren

Zusätzlich können Sie nach Vorlage eines Bezugsnachweises z.B. folgende Ermäßigungen erhalten:

- Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio
- Ermäßigung der Telefongrundgebühren bei der Telekom

## Allgemeines zur Beantragung von ALG II / Sozialgeld

Bevor Sie ALG II beanspruchen können, wird von Ihnen erwartet, dass Sie Ihr Vermögen verbrauchen bzw. veräußern. Nicht verbraucht werden muss ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 3.100 Euro. Dieser Grundfreibetrag darf für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 10.050 Euro nicht übersteigen. Dazu kommt ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind sowie ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

**WICHTIG:** Die Unterhaltspflicht des Vaters (bzw. der Mutter) des Kindes gegenüber einem alleinerziehenden Elternteil wird geprüft, nicht jedoch die der Eltern der/des Studierenden. Die Heranziehung der Eltern der Studierenden ist nach § 33 Abs. 2 b SGB II ausgeschlossen, wenn die Studierende schwanger ist oder ein Kind im Alter bis zu 6 Jahren betreut.

Beziehen Sie Elterngeld, wird dieses ebenso wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Unterhalts- und Unterhaltsvorschussleistungen oder das Kindergeld, voll als Einkommen berücksichtigt. Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres

Kindes erwerbstätig waren, erhalten aber einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Stellen Sie den Antrag bei dem zuständigen Jobcenter in dessen Bezirk Sie sich für gewöhnlich aufhalten. Achtung: Hilfe zum Lebensunterhalt während der Beurlaubung ist nur möglich, wenn keine Studienleistungen erbracht werden!

**WICHTIG!** Der Antrag wirkt auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück, für Zeiten davor erhalten Sie keine Leistungen.

**In der Regel müssen Sie vorlegen:**

- Personalausweis bzw. Pass, Studierendenausweis, Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde des Kindes bzw. Mutterschaftspass
- Einkommensnachweise (Unterhalt, BAföG, Wohngeld etc.)
- Mietvertrag und Nebenkostennachweis
- Belege über Versicherungen
- Nachweis über Höhe der Krankenversicherung und Kontoauszüge der letzten drei Monate (bei Antrag auf Babyerstaussattung der letzten sieben Monate).

Zu Ihrer Unterstützung können Sie auch eine Freundin oder einen Freund bitten, Sie ins Sozialbürgerhaus zu begleiten.

Bei einer mündlichen Ablehnung des Antrages bestehen Sie auf einen schriftlichen Bescheid. Sind Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden, kann in der angegebenen Frist Widerspruch bei der ARGE erhoben werden. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, den sie gegebenenfalls innerhalb eines Monats mit einer Klage beim Sozialgericht anfechten können. Es ist empfehlenswert, bei der Beantragung von ALG II vorab ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen. Adressen und Telefonnummern der Sozialbürgerhäuser in München finden Sie auf Seite 111.

**HINWEIS:** Sollten Sie zum Personenkreis gehören, der im Bereich von Leistungen der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung auf Dauer anzusiedeln ist, dann wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin/den zuständige Sachbearbeiter in Ihrem Sozialbürgerhaus.

# Stiftungen

## Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Um werdenden Müttern, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und „Familien in Not“ zu helfen, haben der Bund und viele Bundesländer Stiftungen ins Leben gerufen und Mittel bereitgestellt.

In Bayern möchte die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ einen wirksamen Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens leisten, indem sie schwangeren Frauen und Müttern mit Kleinkindern schnell und unbürokratisch hilft, wenn eine echte Notlage vorliegt.

Die Stiftung gewährt Zuschüsse für alle Anschaffungen, die mit der Geburt eines Kindes in Zusammenhang stehen wie zum Beispiel Umstandskleidung, Babyausstattung, bis hin zu Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen.

Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

Leistungen der Landesstiftung werden gewährt, wenn sich die (allein stehende oder verheiratete) Schwangere

- in einer Notlage befindet
- ein ärztliches Attest über die bestehende Schwangerschaft vorlegt
- ihre Hauptwohnung in Bayern hat
- und bereit ist, sich persönlich beraten zu lassen.

Zuschüsse sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen einschließlich Sozialhilfe nicht ausreichen oder verspätet eintreffen. Die Mittel der Stiftung werden nicht auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld und Wohngeld angerechnet.

WANN MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

**WICHTIG!** Der Antrag muss vor der Geburt des Kindes erfolgen! Wurde der erste Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt, können weitere Anträge bis zum 3. Lebensjahr des Kindes berücksichtigt werden. Die Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach Ihren persönlichen Umständen, aber auch nach den Gesamtzahlen der Antragstellerinnen in Notlagen.

#### WO MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

Der Antrag kann zum Beispiel bei der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, Frauenberater e.V., dem Diakonischen Werk, bei donum vitae, pro familia, beim Sozialdienst katholischer Frauen oder bei den Schwangerschaftsberatungsstellen der Städte und Landkreise gestellt werden. Adressen finden Sie im Kapitel „Schwangerschaftsberatungsstellen“ (Seite 103) oder unter folgenden Webseiten:

Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

[www.stmas.bayern.de/familie/beratung/schwangere](http://www.stmas.bayern.de/familie/beratung/schwangere)

[www.stmas.bayern.de/schutz-ungeborenes-leben/beratung](http://www.stmas.bayern.de/schutz-ungeborenes-leben/beratung)

Katholische Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen:

[www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schwangerschaftsberatung](http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/schwangerschaftsberatung)

Infos auch unter:

[www.zbfs.bayern.de/stiftung](http://www.zbfs.bayern.de/stiftung)



© Nicolai Schneider

## „Notfallfonds“ der Studentenhilfe München

Der Verein Studentenhilfe München hat im Jahr 2011 das Projekt „Notfallfonds“ ins Leben gerufen, um auch Studierenden in schwierigen finanziellen Verhältnissen zu ermöglichen, wichtige Ausgaben zu stemmen. Insbesondere studierende Mütter, Väter und Familien können sich in akuten Notlagen an die Studentenhilfe München wenden. Beim „Notfallfonds“ handelt es sich jedoch nicht um eine Dauerförderung, sondern um eine zweckgebundene Einmalzahlung, die vom Studentenhilfe München e.V. an die/den Studierende/-n schnell und unbürokratisch geleistet wird.

Weitere Infos unter: [www.studentenhilfe-muenchen.de](http://www.studentenhilfe-muenchen.de)

### Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

Werdende Mütter und Familien in Not- und Konfliktsituationen können auch Gelder aus kirchlichen, kommunalen oder privaten Stiftungen und Fonds erhalten. Mit diesen Zuwendungen, die die kirchlichen und anderen Beratungsstellen (siehe Seite 103) direkt und unbürokratisch vergeben, will man vor allem akute Not lindern.

# Stipendien

Neben der Förderung nach dem BAföG gibt es eine Vielzahl anderer – größerer und kleinerer – Fördermöglichkeiten für Studierende, auf die hier aufmerksam gemacht werden soll.

Neben Auslandsstipendien und parteinahen Stipendien gibt es auch konfessionelle Träger oder wirtschaftsnahe Organisationen, die Stipendien vergeben. Des Weiteren gibt es Stipendien, bei denen keine Selbstbewerbung möglich ist, sondern die auf Empfehlung vergeben werden. Stipendien werden auch vom Bund und einzelnen Ländern angeboten.



© Sylvie Tiliard

## Die Stipendienberatung des Studentenwerks München

Diese Beratungsstelle kann Ihnen bei der Auswahl des richtigen Stipendienprogramms sowie bei der Vorbereitung der Bewerbung helfen.

### STIPENDIENBERATUNG

Gulsara Allerdings

Beratungszentrum in der Alten Mensa

Eingang h, Helene-Mayer-Ring 9, 2. Stock, Raum h2, 80809 München

Tel.: +49 89 38196-1204, E-Mail: [stipendienberatung@stwm.de](mailto:stipendienberatung@stwm.de)

Termine nach Vereinbarung: Mo bis Fr 9.00 – 17.00

Offene Sprechstunde: Di 10.00 – 12.00 und Do 14.00 – 16.00 Uhr

**TIPP:** Stipendiensuchmaschinen wie z. B. [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de) oder [www.mystipendium.de](http://www.mystipendium.de) können beim finden von Stipendien auch hilfreich sein!

Neben Begabtenstipendien gibt es auch eizelne Stipendien, die speziell für Studierende mit Kind sind:

## Stipendium Erfolgreich Studieren mit Kind

Das Stipendium des Studentenhilfe München e.V. ist ein Angebot speziell für studierende Eltern. Mit Kind zu studieren ist nicht einfach. Die Studienfinanzierung zu sichern ist schon für Studierende ohne Kind eine Herausforderung und der häufigste Grund zum Studienabbruch. Mit Kind ist das Studium nochmal schwerer. Daher hat der Verein Studentenhilfe e.V. speziell für diese Zielgruppe ein Stipendium ins Leben gerufen, das den erfolgreichen Studienabschluss studierender Eltern sichern soll.

Nähere Infos unter: [www.studentenhilfe-muenchen.de/hilfe-finden/foerderprogramme/stipendium/informationen-fuer-bewerber](http://www.studentenhilfe-muenchen.de/hilfe-finden/foerderprogramme/stipendium/informationen-fuer-bewerber)

### **Stipendiatinnen-Programm des ZONTA-Club München II**

unverschuldet in eine soziale und finanzielle Notlage geratene Frauen werden mit einem festen monatlichen Geldbetrag unterstützt. Ziel der Förderung ist es, einen Studienabbruch zu vermeiden.

Nähere Infos unter: [www.zonta-muenchen-2.de](http://www.zonta-muenchen-2.de)

### **Madame Courage-Stipendium für alleinerziehende Studentinnen in der Abschlussphase des Studiums**

VORAUSSETZUNGEN:

- Immatrikulation an einer bayerischen Hochschule
- Wohnsitz in Bayern
- kein ausreichendes Einkommen
- Abschlussphase des Studiums
- Förderdauer maximal zwei Semester
- Kind(-er) schon geboren

Über den Antrag entscheidet der SKF Landesverband Bayern im Sinne der Stifter. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht.

ANSPRECHPARTNERIN:

Ruth Peter

SKF Landesverband Bayern e. V.

Bavariaring 48

80336 München

Tel.: +49 89 538860 21

E-Mail: [landesverband@skfbayern.de](mailto:landesverband@skfbayern.de)

[www.skfbayern.de](http://www.skfbayern.de)

## **Elterngeld**

### **Wer erhält das Elterngeld?**

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile sowie Hausfrauen- und -männer. Elterngeld wird für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes gewährt, wenn mindestens zwei Monate bei einem Elternteil das Erwerbseinkommen gemindert wird. Wenn beide Eltern studieren und kein Erwerbseinkommen haben, können Sie nur zwölf Monate Elterngeld beziehen.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Auch Studierende können Elterngeld beantragen und müssen hierfür auch nicht zwingend das Studium unterbrechen. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an. Nicht freizügigkeitsberechtigten Studierende sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen und die Aufenthaltserlaubnis nicht nach §§ 16, 17 oder 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde.

### **Wie hoch ist das Elterngeld?**

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro und richtet sich nach der Höhe des entfallenden Erwerbseinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte.

Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen von

- 1.240 Euro und mehr zu 65 Prozent,
  - und bei 1.220 Euro zu 66 Prozent
  - und zwischen 1000 Euro und 1200 Euro zu 67 Prozent
- ersetzt.

Gering verdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das bereinigte Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes unter 1.000 Euro monatlich, so wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht. Dabei gilt: Je niedriger das Einkommen dieses Elternteils vor der Geburt war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich, den er für das wegfallende Erwerbseinkommen erhält. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Bei Teilzeittätigkeit von maximal 30 Wochenstunden erhält der Elternteil den Ersatz für den entfallenden Einkommensteil (Einkommen vor der Geburt und durchschnittlich erzieltetes Einkommen aus der Teilzeitarbeit). Es wird die Ersatzrate angewandt, die für das Einkommen vor der Geburt galten hat.

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht. Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem

Ende des Bezugsmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag.

Der Anspruch auf den Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf bzw. 14 Monaten bestehen.

Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 27. Juni 2013 besteht grundsätzlich für jeden Mehrling ein Anspruch. Das Elterngeld des älteren Mehrlings wird aber bei den jüngeren angerechnet. Den besonderen Belastungen einer Mehrlingsgeburt wird durch die Erhöhung des sonst zustehenden Elterngeldes um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind Rechnung getragen.

**WICHTIG!** Bei Sozialleistungen wie z. B. BAföG oder Wohngeld wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt!

### Wie ermittelt man das Elterngeld?

Bei ausschließlichem Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist maßgeblich. Berücksichtigt wird dabei nur das monatlich laufend und pauschal versteuerte Einkommen, steuerfreie Bezüge oder Einmalzahlungen zählen also nicht. Bei gleichzeitigen oder alleinigen „Gewinneinkünften“ ist das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehen (= Bemessungszeitraum).

Das Elterngeld orientiert sich am individuellen Einkommen und nicht am Familieneinkommen, um es Paaren zu erleichtern, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum auch auf das höhere Einkommen zu verzichten. Monate

mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld (nicht jedoch Zeiten einer verlängerten Elterngeldauszahlung) sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienstzeiten das Einkommen gesunken ist, werden bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate grundsätzlich nicht berücksichtigt.



Um das Durchschnittseinkommen vor der Geburt zu bestimmen, wird das maßgebliche Erwerbseinkommen in den zu berücksichtigenden zwölf Monaten addiert und durch zwölf geteilt.

Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Gründungszuschuss, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten), Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II zählen nicht zum Erwerbseinkommen. Sie werden daher nicht bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt.

Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Wie viel Elterngeld Sie erhalten können, können Sie berechnen unter:

[www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner](http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner)

### **Beeinflusst der Bezug von Elterngeld andere Sozialleistungen?**

Für den Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“), bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet! (siehe Punkt 3.4.8 ALG). Bei BAföG und Wohngeld bleiben 300 Euro anrechnungsfrei.

Mutterschaftsleistungen, wie zum Beispiel das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, wird dem Elterngeld angerechnet. Der Elterngeldbezug verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.

### **Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?**

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu **24 MONATE HALBES ELTERNGELD** beziehen, eine allein erziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss besteht. Besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss reduziert sich die Zahl der noch nutzbaren Elterngeldbeträge entsprechend. Im Fall der Alleinerziehenden würden bei acht Wochen Mutterschaftsgeld nach den zwei ersten vollen Elterngeldmonaten noch 24 halbe Monate zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können gedehnt werden, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann. Weitere Möglichkeiten siehe ElterngeldPlus (S. 57)

### **Wie können Partner die Monate verteilen?**

In den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes steht pro Lebensmonat ein Monatsbetrag zur Verfügung. Nutzen die Eltern die Partnermonate, gibt es also insgesamt maximal 14 Monatsbeträge, ansonsten zwölf Monatsbeträge. Die

Partner können die Monate bis auf die zwei Partnermonate frei untereinander aufteilen. Wenn Eltern Teilzeit (zwischen 25 und 30 Wochenstunden) und Elternzeit verbinden wollen, können Sie ElterngeldPlus (für weitere 4 Monate) in Anspruch nehmen.

### **Wo und wie muss man Elterngeld beantragen?**

Das Elterngeld wird schriftlich beantragt. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkend werden Zahlungen jedoch nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate. Der Antrag auf Elterngeld kann bis zum Ende des Bezugszeitraums mehrfach ohne Angabe von Gründen geändert werden. Dies gilt außer in den Fällen besonderer Härte jedoch nicht für Monatsbeträge, die bereits ausbezahlt sind. Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, muss der eigene Antrag vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben werden. Damit bringt er sein Einverständnis mit der beantragten Zahl der Elterngeldmonate zum Ausdruck, wenn er nicht gleichzeitig Elterngeld in einem Umfang beantragt oder anzeigt, durch den die gemeinsame Höchstgrenze von zwölf bzw. 14 Monaten überschritten wird.

Vordrucke für den Antrag gibt es zusammen mit der Geburtsurkunde bei den Standesämtern und den Elterngeldstellen unter:

[www.elterngeld.bayern.de/elterngeld/onlineantrag/default.aspx](http://www.elterngeld.bayern.de/elterngeld/onlineantrag/default.aspx)

Die Zuständigkeiten für das Elterngeld und das Landeserziehungsgeld ermitteln Sie bitte auf der Homepage des Zentrums Bayern Familie und Soziales:

[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

Adressen für die zuständigen Stellen zum Einreichen der Anträge finden Sie unter:

[www.zbfs.bayern.de/elterngeld/](http://www.zbfs.bayern.de/elterngeld/)



## Was ist ElterngeldPlus?

Für Eltern, die Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren möchten, lohnt sich ElterngeldPlus. Mit den Regelungen können Mütter und Väter länger Elterngeld beziehen, wenn sie nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten. Sie erhalten ElterngeldPlus in maximal halber Höhe des Elterngeldes, das dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde, aber dafür doppelt so lange. Aus einem Elterngeldmonat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate. Eltern haben damit auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus mehr Spielraum, die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden. Teilen sich Vater und Mutter die Betreuung ihres Kindes und arbeiten parallel für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie zudem den Partnerschaftsbonus in Form von jeweils vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten. Diese Regelungen gelten für alle Geburten ab dem 1. Juli 2015.

## Das Bayerische Familiengeld (BayFamGG)

Zum 01.08.2018 wurde in Bayern das Bayerische Familiengeld eingeführt. Der Freistaat Bayern gewährt Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr (vom 13. bis zum 36. Lebensmonat), 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

### Wer ist anspruchsberechtigt?

Nach Art. 2 BayFamGG kann Familiengeld erhalten, wer seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt.

Nicht-EU Studierende, die einen Aufenthaltsstatus nach §§ 16, 17 oder 18 AufenthG haben, können das Bayerische Familiengeld nicht erhalten.

### Wo und wie kann ich das Familiengeld beantragen?

Wenn bereits ein Antrag auf Elterngeld in Bayern gestellt wurde und dieser bewilligt wurde, gilt dieser gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld.

Weitere Infos: [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

SERVICETELEFON

Tel.: +49 931 32090929

Mo – Do 8:00 – 16:00 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr

# Kindergeld & Kinderzuschlag

## Kindergeld

Das Kindergeld wird aus Mitteln des Bundes bezahlt, ist einkommensunabhängig sowie steuerfrei und wird bis zum 18. Lebensjahr für alle Kinder gezahlt. Der Kindergeldanspruch ist gesetzlich geregelt im Einkommenssteuergesetz und Bundeskindergeldgesetz.

### Wer erhält Kindergeld?

Kindergeld erhält, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausländische Studierende können nur dann Kindergeld für ihre in Deutschland lebenden Kinder erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und keine vergleichbaren Leistungen aus dem Ausland bekommen. Dies gilt nicht für EU-Bürger. Diese können Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld beziehen. Es wird dem Elternteil ausgezahlt, das mit seinem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Sind

beide Eltern leistungsberechtigt, können die Eltern untereinander bestimmen, wer das Kindergeld erhält.

### Wie lange wird Kindergeld gezahlt?

Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Er verjährt vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung. Die Kindergeldzahlung endet mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Befindet sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium wird auch nach dem 18. Lebensjahr Kindergeld bezahlt. Dieses muss aber wieder neu beantragt werden. Kindergeld kann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden.



© Elektromolch / photocase.com

## Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld beträgt monatlich ab 1. Januar 2021:  
für die ERSTEN ZWEI KINDER jeweils 219 Euro

- für ein drittes Kind 225 Euro
- für jedes weitere Kind 250 Euro

## Wie und wo beantrage ich Kindergeld?

Das Kindergeld muss bei der zuständigen Familienkasse schriftlich beantragt werden. Das ist in erster Linie die Familienkasse, in deren Bezirk der/die Antragsteller/-in wohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vordrucke finden Sie unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de). Unter <http://formular.arbeitsagentur.de> können Sie ein Antragsformular direkt ausfüllen und übermitteln.

Für den Antrag benötigen Sie die Geburtsurkunde im Original. Für ein Kind über 18 Jahren muss zusätzlich ein Ausbildungs-, Schul- oder Studiumsnachweis eingereicht werden.

## Kindergeld für Eltern der studentischen Eltern

Eltern erhalten Kindergeld für studierende Kinder bis zum 25. Lebensjahr, auch wenn die Studierenden eigene Kinder haben und auch für sie Kindergeld beziehen. Es müssen natürlich die Bedingungen für den Erhalt von Kindergeld bei Volljährigen erfüllt sein. Kindergeldbezug ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet. Wird das Studium jedoch in dem darauffolgenden Semester fortgesetzt, ist Kindergeldbezug auch darüber hinaus bis zum Semesterbeginn möglich.

Ein Kindergeldanspruch besteht auch für verheiratete Studierende, wenn die anderen Voraussetzungen auch erfüllt sind und die Eltern weiterhin für ihr Kind aufkommen, weil zum Beispiel Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie das verfügbare Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners so gering sind, dass der Unterhalt des Kindes nicht sichergestellt ist.

## Telefonische Auskünfte

erteilt das Service Center der Familienkasse  
Service Rufnummer der Familienkasse: 0800 45555 30  
Mo bis Fr 8.00 – 18.00 Uhr

Die Bearbeitung des Kindergeldes für München erfolgt bei den Familienkassen Deggendorf und Passau:

ANFANGSBUCHSTABE A - K:

Familienkasse Deggendorf

94467 Deggendorf

Tel.: +49 1801 546337

E-Mail: [familienkasse-bayern-sued@arbeitsagentur.de](mailto:familienkasse-bayern-sued@arbeitsagentur.de)

ANFANGSBUCHSTABE L – Z:

Familienkasse Passau

94027 Passau

Tel.: +49 1801 546337

E-Mail: [familienkasse-bayern-sued@arbeitsagentur.de](mailto:familienkasse-bayern-sued@arbeitsagentur.de)

Für nähere Informationen ist auch die kostenlose Broschüre „Kindergeld“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu empfehlen:

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Kinderzuschlag

Als Studierende haben Sie bei Bedürftigkeit Anspruch auf Kinderzuschlag, auch wenn Sie nach BAföG förderungsfähig sind. Sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt, kann der Kinderzuschlag längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um Kinderzuschlag zu erhalten?**

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes minderjähriges Kind, wenn für dieses Kind Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird.

Für den Anspruch auf Kinderzuschlag muss sich das Einkommen bzw. Vermögen der Eltern in einem gesetzlich umschriebenen Bereich bewegen.

Die Mindesteinkommensgrenze liegt für Paare bei 900 Euro, für alleinerziehende Eltern bei 600 Euro (ohne Wohn- und Kindergeld).

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen. Eigenes

Einkommen und Vermögen des Kindes (z.B. Halbwaisenrente oder Unterhaltszahlungen) werden zu 45 Prozent angerechnet.

Der Kinderzuschlag fällt bei höherem Familieneinkommen nicht mehr schlagartig weg, sondern verringert sich nach und nach, bis er ganz ausgelaufen ist. So können auch Familien bis in mittlere Einkommensbereiche hinein einen Anspruch haben, zum Beispiel wenn ihre Wohnkosten hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen. Es kann sich daher lohnen, ab Januar 2020 erneut einen Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen.

Ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag wurde eingeführt: Familien, welche mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGBII zu vermeiden, haben ab dem 01.01.2020 die Möglichkeit Kindergeldzuschlag zu beantragen. Jedoch fällt bei der Bedarfsermittlung einer Familie ab 01.01.2020 das „kleine Wahlrecht“ weg d. h. Die Wahlfreiheit ob Sie zwischen Mehrbedarfe oder Kindergeldzuschlag entscheiden fällt weg.

Mit der Zahlung des Kinderzuschlags muss der Bedarf der Familie gedeckt sein.

### **Wie hoch ist der Kinderzuschlag?**

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind 205 Euro monatlich und wird monatlich zusammen mit dem Kindergeld gezahlt. Steht für mehrere minderjährige Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.



© markcarper / photocase.com

Zusätzlich können Bezieher des Kinderzuschlags für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe (siehe Seite 46) erhalten.

### **Wie wird die Höhe des Kinderzuschlags berechnet?**

Die Bemessungsgrundlage bilden die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der prozentuale Anteil an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung der Eltern. Genauere Informationen zur Berechnung finden Sie im Merkblatt der Arbeitsagentur unter: [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)

### **Wie und wo muss ich den Kinderzuschlag beantragen?**

Der Kinderzuschlag muss schriftlich bei den Familienkassen der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden und gilt frühestens ab Antragstellung.

Die **BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN** sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen. Dort erhalten Sie auch entsprechende Antragsvordrucke. Nähere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer örtlich zuständigen Familienkasse, der Agentur für Arbeit und im Internet unter: [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) oder [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)

### **Bayerisches Krippengeld**

Der Freistaat Bayern führt zum 1. Januar 2020 das Krippengeld ein. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss gekoppelt. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze (derzeit 60.000 Euro, weitere Entlastungen bei mehreren Kindern) nicht übersteigt. Das Krippengeld knüpft an die Betreuung in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtung oder Tagespflege an.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Eltern. Der Antrag samt Erläuterungen steht unter [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld) zur Verfügung.

Servicetelefon: + 49 931 32090929, Mo – Do 8.00 – 16.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.00 Uhr.

### **Beitragszuschuss Kitas**

Seit dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 Euro pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst, wenn ein Kind eine Kita besucht, die nach dem BayKiBiG gefördert ist. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Die Träger der Kitas müssen diesen Beitragszuschuss beantragen und sind verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Ein weiterer Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

# Kinderteller und „Freitischchen“ des Studentenwerks München

## Kinderteller

Zur finanziellen Entlastung für Studierende mit Kind bietet das Studentenwerk München in allen seinen Mensen ein kostenloses Mittagessen für Kinder (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) von Studierenden.



Die studentischen Eltern können sich gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung und der Geburtsurkunde des Kindes in den Servicebüros bzw. Info-Points eine „Kinderkarte“ ausstellen lassen. Diese kostet 6 Euro Kaution.

Mit der Kinder-Legickarte gilt: Immer wenn ein studentischer Elternteil in Begleitung des eigenen Kindes/der eigenen Kinder in einer unserer Mensen mehrere Speisen bezahlt, ist das günstigere Essen gratis. Das kostenlose Kinderessen ist auf ein Mittagessen pro Tag beschränkt.

## Freitischchen

Studierende Eltern in finanzieller Not können zudem für Ihren Nachwuchs ein „Freitischchen“ beantragen, wenn das Kind eine KITA DES STUDENTENWERKS MÜNCHEN besucht. Dann übernimmt der Studentenhilfe München e.V. die Verpflegungskosten für das Kind in der Kinderkrippe und die Eltern sind so zumindest von einer finanziellen Last befreit. Voraussetzung ist: Der Wohnsitz muss mindestens seit einem Jahr in München sein.

Die Antragsformulare erhalten Sie in Ihrer studentischen Kita!

# Ihr gutes Recht

© Blackfish / photocase.com

## Familienrecht / Beistandschaft

Unter dem Begriff „Familienrecht“ werden unter anderem die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammengefasst, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen. Hierzu gehören:

- das Abstammungsrecht,
- das Sorge- und Umgangsrecht,
- das Namensrecht,
- das Adoptionsrecht,
- die Vormundschaft,
- Pflegschaft,
- das Unterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Beistandsrecht des Jugendamtes.

### Wo findet man Regelungen zum Familienrecht?

Die wesentlichen Vorschriften zum Kindschaftsrecht stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Für das Gerichtsverfahren ist vor allem das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbar-

keit (FAMFG) von Bedeutung. Daneben gibt es zahlreiche, ergänzende Vorschriften (z. B. das Bundeskindergeldgesetz – BKGG). Das Aufgabenfeld des Jugendamtes und insbesondere seine Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) geregelt.

Wenn Sie sich über die geltende Rechtslage informieren wollen, sollten Sie sich eine aktuelle Textausgabe der betreffenden Gesetze beschaffen oder diese Gesetze im Internet einsehen, zum Beispiel auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz: [www.bmj.de](http://www.bmj.de) (dort unter „Gesetze im Internet“). Dort können Sie verschiedene Broschüren zum Thema kostenlos downloaden.

### **Was ist eine Beistandschaft?**

Die Beistandschaft ist eine UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG DES JUGENDAMTES FÜR ALLEINERZIEHENDE zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes. Auf Antrag kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt oder der die alleinige elterliche Sorge innehat, beim Jugendamt eine Beistandschaft für das Kind einrichten. Der Antrag kann auch schon vor der Geburt gestellt werden, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist und keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde. Sie können eine Beistandschaft schriftlich beim Stadtjugendamt beantragen. Die Beratung und Unterstützung im Jugendamt, auch in Form der Beistandschaft, ist kostenlos.

Ihr alleiniges elterliches Sorgerecht bleibt durch eine Beistandschaft vollständig unberührt. Ihr Kind erhält dadurch einen zusätzlichen gesetzlichen Vertreter. Sie können eine Beistandschaft jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.

### **Wo bekommen sie Hilfe?**

Zusätzlich gibt es ein umfassendes BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOT seitens des JUGENDAMTES und der TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE. Hierüber informiert zum Beispiel die Broschüre „Kinder und Jugendhilfe“, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wird. Weitere Infos unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Das Jugendamt informiert unter anderem über:

- die Möglichkeiten zur Vaterschaftsfeststellung
- Unterhaltsfragen
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsansprüchen beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge

## Beratungs- und Prozesskostenhilfe

### Beratungshilfe

Beratungshilfe bekommt, wer so wenig Geld zur Verfügung hat, dass sie/er Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erhalten würde, ohne Raten aus seinem Einkommen oder etwas aus seinem Vermögen dazu bezahlen zu müssen. Diese wird in folgenden Angelegenheiten gewährt:

- Zivilrecht (z. B. Scheidungs- und Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen)
- Arbeitsrecht (z. B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- Verwaltungsrecht (z. B. BAföG, Abgabenrecht, Schul- und Hochschulrecht)
- Sozialrecht (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende „Hartz IV“, Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung)

Beratungshilfe erhalten Sie beim jeweiligen Amtsgericht.

### Prozesskostenhilfe



© luxuz... / photocase.com

Die Prozesskostenhilfe soll Parteien, die das Geld für einen Prozess nicht aufbringen können, die Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte ermöglichen.

#### **Wer erhält Prozesskostenhilfe?**

Wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag **PROZESS- BZW. VERFAHRENSKOSTENHILFE**, wenn die be-

absichtliche Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

In UNTERHALTS- UND IN BESTIMMTEN FAMILIENSACHEN kann das Gericht auf Antrag einer Partei den Unterhaltspflichtigen, zum Beispiel den Ehegatten, durch einstweilige Anordnung zur Leistung eines VORSCHUSSES für einen Rechtsstreit, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, verpflichten. Besteht eine Rechtsschutzversicherung kann ebenfalls keine Prozesskostenhilfe gewährt werden.

### **Welche Leistungen werden mit der Prozesskostenhilfe abgedeckt?**

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt, dass der Antragsteller an die Gerichtskasse nichts bzw. nur die festgesetzten Raten zu entrichten hat. Dies betrifft

**WICHTIG!** Die Prozesskostenhilfe schließt nicht jedes Kostenrisiko aus! Verlieren Sie den Prozess, müssen Sie dem Gegner trotzdem die diesem entstandenen Kosten erstatten. Wer einen Rechtsstreit führen muss, sollte sich daher vorab genau über die entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten informieren. Nur für arbeitsgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erstatten.

auch die Kosten, die entstehen, wenn ihm das Gericht zur Vertretung einen Rechtsanwalt beordnet. Hierfür muss allerdings noch ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Bei einer wesentlichen Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen bis zu vier Jahre nach der Erstattung abändern.

### **Wie und wo muss der Antrag gestellt werden?**

Der ANTRAG ist schriftlich unter Verwendung eines Vordrucks bei dem zuständigen GERICHT zu stellen: Hierfür muss eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familie, Beruf, Einkommen, Vermögen und Lasten) beigelegt werden.

Formulare finden Sie unter: [www.justiz.de/formulare](http://www.justiz.de/formulare)

Weitere Informationen bietet die Broschüre „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“ des Bundesjustizministeriums: [www.bmj.de](http://www.bmj.de) und der Prozesskostenhilferechner unter: [www.pkh-rechner.de](http://www.pkh-rechner.de)

# Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Studierende können, falls der unterhaltspflichtige Elternteil keinen ausreichenden Unterhalt für das Kind zahlt, vom Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss erhalten.

Der Unterhaltsvorschuss gilt als vorrangige Sozialleistung in Bezug auf Sozialgeld. Die zuständige Stelle für SGB-II-Leistungen wird immer darauf bestehen, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt gestellt wird, um den Vorschuss anrechnen zu können. Oftmals reicht der Vorschuss aber nicht für den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes. Dann kann ggf. ergänzend Sozialgeld bezogen werden.



© speednik / photocase.com

## Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind einen Unterhaltsvorschuss, wenn es unter anderem

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- hier mit einem alleinerziehenden Elternteil in einem Haushalt zusammenlebt
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhält.

Kinder, die nicht EU-Bürger oder freizügigkeitsberechtigt sind, deren allein erziehender Elternteil aber eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (nicht nur vorübergehend, z.B. fürs Studium) innehat, können ebenfalls Unterhaltsvorschuss beziehen.

### **Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?**

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich wie der Unterhalt nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt. Seit 01.01.2021 werden monatlich folgende Unterhaltsvorschussbeträge gewährt:

- Kinder bis unter 6 Jahren: 174 Euro
- Kinder von 6 bis unter 11 Jahren: 232 Euro
- Kinder von 12 bis 18 Jahren: 309 Euro

### **Muss der Unterhaltsvorschuss zurückbezahlt werden?**

Das Jugendamt überprüft die Einkommensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils und fordert den vorausgeleisteten Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen gegebenenfalls zurück. Wenn der Unterhaltspflichtige unverschuldet und längerfristig zahlungsunfähig ist, kann der Unterhaltspflichtige von der Rückzahlung befreit werden. Diese Ermessensentscheidung kommt häufig zum Tragen, wenn der Unterhaltspflichtige sich in Ausbildung befindet.

### **Wie lange erhalte ich Unterhaltsvorschuss?**

Der Unterhaltsvorschuss wird endet spätestens BEI VOLLJÄHRIGKEIT DES KINDES.

### **Wie und wo muss ich den Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen?**

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz muss schriftlich bei dem Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind lebt, beantragt werden. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat gezahlt werden, in dem der Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist.

In München sind alle Sozialbürgerhäuser im Stadtgebiet zuständig. Dort können an der Infothek Antragsformulare abgeholt werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann dort zusammen mit den Unterlagen abgegeben werden. Intern wird der Antrag an das zuständige Sozialbürgerhaus weitergeleitet.

Informationen zu Lage und Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser finden Sie unter: [www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1060763/](http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1060763/)

Weitere Informationen und Anträge enthält die Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“ unter: [www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1073950/](http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1073950/)

# Leistungen der Krankenkassen

© antjeegbert.de / photocase.com

Alle nun folgenden Informationen sind allgemein gehalten und müssen mit Ihrer privaten oder gesetzlichen Krankenkasse im Einzelfall besprochen werden.

## Familien- und Studentenversicherung

### Familienversicherung über die eigenen Eltern

Bis zum 25. LEBENSJAHR besteht für Studierende die Möglichkeit, bei den eigenen Eltern über die FAMILIENVERSICHERUNG mitversichert zu sein. Bei einer Familienversicherung über die Eltern entfällt die Versicherungspflicht als Studierende/-r. Dann muss der/die Studierende keinen Beitrag zahlen. Eine solche Familienversicherung ist allerdings nur möglich, wenn das monatliche Einkommen des/der Studierenden NICHT ÜBER 375 EURO, bzw. bei Geringbeschäftigung NICHT ÜBER 450 EURO liegt. BAföG-Zahlungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Studierende, die Kinder haben, können die Familienversicherung ihrer Eltern nur dann in Anspruch nehmen, wenn für ihre Kinder anderweitig ein ausreichender Schutz besteht, zum Beispiel durch eine Mitversicherung beim anderen Elternteil des Kindes, andernfalls werden sie selbst versicherungspflichtig. Sind die studierenden Eltern des Kindes **NICHT VERHEIRATET**, kann also das Kind z.B. beim Vater mitversichert werden. Die studierende Mutter hat dadurch die Möglichkeit, in der Familienversicherung ihrer Eltern zu bleiben. Über Vorteile dieser Möglichkeit informieren die Krankenkassen.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres beginnt für Studierende die Versicherungspflicht. Wer keinen Anspruch auf Familienversicherung (mehr) hat, muss daher ab diesem Zeitpunkt selbst Mitglied einer Krankenkasse werden.

## Familienversicherung für verheiratete Studierende

**VERHEIRATETE STUDIERENDE** können ebenfalls die Vorteile einer Familienversicherung in Anspruch nehmen. Das gilt auch, wenn einer der beiden Ehepartner über eine Studentenversicherung versichert ist. Nur einer von beiden Ehepartnern muss den Versicherungsbeitrag bezahlen, der Ehepartner und die Kinder sind beitragsfrei mitversichert.



© cydoma / photocase.com

## Studentenversicherung

**STUDIERENDE MIT KIND** sind in der Regel verpflichtet, sich selbst zu versichern, um dann das eigene Kind in den Versicherungsschutz mit aufnehmen zu können.

Die günstigste Möglichkeit für Studierende, sich selbst zu versichern, ist die spezielle Studentenversicherung der gesetzlichen Krankenkassen. Der allgemeine Monatsbeitrag ist für alle Kassen einheitlich festgelegt und liegt bei 10,22 Prozent Neben dem allgemeinen Beitragssatz erheben die Krankenkassen auch einen kassenindividuelle Zusatzbeitrag. Die Versicherungspflicht besteht bis zum Ende des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

Eine Verlängerung der Studentenversicherung über diese Grenzen ist nur möglich, wenn besondere Gründe (wie z.B. die Geburt eines Kindes und die anschließende Betreuung und Erziehung) vorliegen, die ursächlich für die Überschreitung der Altersgrenze sind oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Krankenversicherungspflicht besteht grundsätzlich auch während Zeiten der Beurlaubung vom Studium.

Sind Sie **ALG II EMPFÄNGER** erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen den Krankenkassenbeitrag auf Antrag vom Sozialamt erstattet (BSHG § 13).

## Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen oder vom Bundesversicherungsamt in Berlin gezahlt.

### Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse

#### **Wer erhält Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse?**

Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von bis zu 13 Euro täglich erhalten nur **FREIWILLIG ODER PFLICHTVERSICHERTE ARBEITNEHMERINNEN**. Eine Familienversicherung begründet keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse.



© SirName / photocase.com

Zu Beginn der Schutzfrist (sechs Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin) muss grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis bestanden haben. Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde (= einseitige Arbeitgeberkündigung mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 9 MuSchG), ein Heimarbeitsverhältnis besteht oder Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen wurden.

#### **In welchem Zeitraum erhalte ich Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse?**

Das Mutterschaftsgeld wird **WÄHREND DER SCHUTZFRISTEN GEWÄHRT**, d.h. sechs Wochen vor und acht bzw. bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Das Mutterschaftsgeld wird netto ausgezahlt und ist steuer- und sozialabgabenfrei. Es wird auf das Elterngeld angerechnet.

### **Wie hoch ist das Mutterschaftsgeld?**

Das Mutterschaftsgeld wird in Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gezahlt. Sie erhalten höchstens 13 Euro pro Tag. Ihr Arbeitgeber zahlt die Differenz zu Ihrem bisherigem Nettogehalt dazu.

### **Wie und wo beantrage ich das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse?**

Bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse reichen Sie die **ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG ÜBER DEN MUTMASSLICHEN TAG DER ENTBINDUNG** ein. Nach der Geburt schicken Sie die Geburtsurkunde und eine Erklärung für die Zahlung von Mutterschaftsgeld an Ihre Krankenkasse. Formulare und genauere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

## **Mutterschaftsgeld über das Bundesversicherungsamt (BVA)**

### **WER ERHÄLT MUTTERSCHAFTSGELD VOM BVA?**

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Höhe von insgesamt maximal 210 Euro erhalten Frauen, die zu Beginn der Schutzfrist privat krankenversichert oder über ein Familienmitglied (z.B. ihren Ehemann) bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert (= nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse) sind, wenn sie zu Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen (hierzu zählt auch ein geringfügiges Arbeitsverhältnis/Minijob), oder wenn ihr Arbeitsverhältnis von ihrem Arbeitgeber während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig aufgelöst wurde (Arbeitgeberkündigung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, z.B. Gewerbeaufsichtsamt). Das Gleiche gilt, wenn Sie während der Schutzfristen aus einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis gewechselt sind oder wechseln (ab dem Zeitpunkt des Wechsels).

### **Wie und wo beantrage ich das Mutterschaftsgeld des BVA?**

Der Antrag sollte möglichst **VOR DER GEBURT** gestellt werden. Für den Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers und eine vor der Geburt ausgestellte Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme über den mutmaßlichen Tag der Entbindung, evtl. auch eine Geburtsbescheinigung Ihres Kindes.

BUNDESVERSICHERUNGSAMT (MUTTERSCHAFTSGELDSTELLE)

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Tel.: +49 228 619 1888

E-Mail: [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de)

Informationen und Antragsformulare stehen auch im Internet zur Verfügung:

[www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

Weitere Informationen rund um den Mutterschutz und Mutterschaftsgeld finden

Sie unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

## Leistungen der Krankenkassen bei Erkrankung des Kindes

Studierende, die neben ihrem Studium noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf FREISTELLUNG VON DER ARBEIT und Bezug von KRANKENGELD bis zu zehn Tagen pro Jahr, bei mehreren Kindern bis zu 25 Tage pro Jahr, wenn der Arbeitsvertrag bzw. der Tarifvertrag keine Ausschlussklausel enthält.



Für alleinerziehende Versicherte verdoppelt sich der Anspruch auf 20 Tage pro Kind und Jahr, auf maximal 50 Tage im Jahr.

Für die Bewilligung dieser Leistungen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, wonach das Kind krank ist und der Pflege bedarf.

Innerhalb der Familienversicherung hat die studierende Mutter oder der studierende Vater keinerlei Anspruch auf diese Leistungen der Krankenkassen.

### HAUSHALTSHILFEN BEI ERKRANKUNG DER STUDIERENDEN

Für die Gewährung von Haushaltshilfen sind ebenfalls die Krankenkassen zuständig. Sie können als studierender Elternteil, der seinen eigenen Haushalt führt, bei Erkrankung Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Haushaltshilfe haben.

Der Anspruch auf Haushaltshilfe ist gesetzlich geregelt (Sozialgesetzbuch V). Prinzipiell ist vor der Inanspruchnahme bei der zuständigen Krankenkasse ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei einem nachträglichen Antrag kann unter Umständen der Anspruch verloren gehen.

#### WELCHE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

Die Haushaltsführung muss nach § 38 SGB V

- während stationärer Behandlung oder
- während ambulanter und stationärer Kuren, die von den Krankenkassen bezahlt werden
- oder während Mutter-Kind-Kuren
- oder während der eigenen Erkrankung nicht möglich sein,
- es müssen im Haushalt Kinder leben, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- oder die behindert und auf Hilfe angewiesen sind
- und es darf keine andere Person im Haushalt leben, die den Haushalt weiterführen kann.

#### **Erstattungsumfang**

Nimmt der Ehepartner oder eine nicht verwandte oder verschwägte Person (bis zum 2. Grad) unbezahlten Urlaub, um den Haushalt weiterzuführen, so können Teile des Verdienstausfalles erstattet werden. Die aktuellen Höchstbeträge erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Sollten Sie eine Ersatzkraft mit der Weiterführung des Haushaltes beauftragen und eine Vergütung dafür vereinbaren, besteht ebenfalls Anspruch auf Erstattung. Auch hier sind die jeweiligen Höchstbeträge zuvor bei Ihrer Krankenkasse zu erfragen. Sollte kein Anspruch bei Ihrer Krankenkasse bestehen, kann unter Umständen das örtlich zuständige Jugendamt weiterhelfen. Es ist auf jeden Fall sinnvoll, vor der privaten Vereinbarung mit einer Haushaltshilfe die Modalitäten mit der Krankenkasse abzuklären.

Die Haushaltshilfe sollte vor ihrer Inanspruchnahme bei der Krankenkasse beantragt werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die Angaben über die voraussichtliche Dauer der erforderlichen Maßnahme enthält.

#### **Mutter- oder Vater-Kuren und Mutter- oder Vater-Kind-Kuren**

Für Mütter mit gesundheitlichen wie seelischen Problemen oder sonstigen besonderen Belastungen kann der Arzt eine Mutter- oder Vaterkur oder Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur (das Kind ist beim Kuraufenthalt mit dabei) verschreiben. Diese Kuren dauern in der Regel drei Wochen.

Für die Bewilligung der Kur ist die Krankenkasse zuständig.

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (wie der Arbeiterwohlfahrt, Caritas, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Diakonischen Werk, bei Frauenverbänden der evangelischen und katholischen Kirche) oder direkt beim

DEUTSCHEN MÜTTERGENESUNGSWERK

Bergstraße 63

10115 Berlin

Tel.: +49 30 3300 29 0

[www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

# Wohnen



© kreativerpinsel / photocase.com

## Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur monatlichen Miete. Studierende haben nur im Ausnahmefall einen Anspruch darauf. Studieren mit Kind(-ern) ist ein solcher Ausnahmefall. Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Anzahl der Familienmitglieder sowie von der Höhe des Einkommens und der Miethöhe ab.

### **Welche Voraussetzungen müssen für einen Wohngeldanspruch erfüllt sein?**

Alleinerziehende Studierende mit Kind(-ern), aber auch studierende (Ehe-)Paare mit Kind(-ern) können Anspruch auf Wohngeld haben. Denn wenn ein Studentenhaushalt Familienmitglieder umfasst, die nicht ausbildungsförderungsberechtigt im Sinne des BAföG sind, wie zum Beispiel das Kind, so ist die gesamte Familie wohngeldberechtigt, auch wenn die Studierenden selber BAföG-Leistungen erhalten. Ob Sie anspruchsberechtigt sind, hängt auch von der Höhe Ihres Einkommens ab. Daher müssen Sie offenlegen, mit welchen finanziellen Mitteln der Lebensunterhalt, die Miete und etwaige sonstige Ausgaben (z.B. Krankenversicherung) bestritten werden.

Wenn Sie eine staatliche Sozialleistung beziehen, die auch Kosten für die Unterkunft abdeckt wie zum Beispiel Sozialgeld oder ALG II, haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld. Wenn aber Sie selbst BAföG und für Ihr Kind Sozialgeld erhalten, können Sie Wohngeld beantragen, selbst wenn Sie noch für sich einen Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehung) nach dem SGB II erhalten.

### **Wie hoch ist das Wohngeld?**

Die Höhe des Wohngeldes hängt zum Einen von der **HÖHE DES EINKOMMENS** ab. Zum Anderen ist die Höhe des Wohngeldes abhängig von der **ANZAHL DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN HAUSHALTSMITGLIEDER UND DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN MIETE**.

### **Wie und wo kann ich Wohngeld beantragen?**

Die Antragstellung erfolgt mit einem ausgefüllten **ANTRAGSFORMULAR**. Diese Formulare erhalten Sie bei der Infothek des **AMTES FÜR WOHNEN UND MIGRATION**, den **SOZIALBÜRGERHÄUSERN**, bei der **STADTINFORMATION IM RATHAUS** oder unter: [www.innenministerium.bayern.de/bauen/wohnen/wohngeld](http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/wohnen/wohngeld)

**WICHTIG:** Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es grundsätzlich kein Wohngeld.

Der Antrag muss beim **ZUSTÄNDIGEN SOZIALBÜRGERHAUS** (Adressen siehe Seite 113) mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden. Für Wohnungen **AUSSERHALB MÜNCHENS** ist das Landratsamt der jeweiligen Gemeinde zuständig.

# Studentenwohnheime

## Bevorzugte Aufnahme in einem Studentenwohnheim

Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, einen sog. Härtefallantrag zu stellen, um damit bevorzugt in eine Ehepaar-Wohnung/Familienwohnung des Studentenwerks einziehen zu können. Für den Antrag auf eine Familienwohnung, füllen Sie bitte auf [www.stwm.de/wohnen](http://www.stwm.de/wohnen) die Onlinebewerbung für ein Einzelapartment aus und vermerken Sie im Hinweisfeld, dass Sie sich für eine Familienwohnung bewerben und senden Sie zeitgleich einen formlosen Antrag per E-Mail mit einer Kopie des Mutterpasses oder der Geburtsurkunde. Sobald eine Wohnung zur Verfügung steht, werden Sie per E-Mail informiert.

### BERATUNG

Studentenwerk München

Grit Hoffmann

Helene-Mayer-Ring 9

80802 München

E-Mail: [haertefaelle@stwm.de](mailto:haertefaelle@stwm.de)

## Zimmer- und Wohnungsvermittlung des Studentenwerks

Das Studentenwerk München bietet für Studierende der Münchner Hochschulen eine kostenlose Vermittlung (für nicht-Münchner Studierende wird der einmalige anteilige Studentenwerksbeitrag von 31 Euro fällig) von Privatzimmern und -wohnungen an.

Über die aktuellen Angebote in München und Umgebung können Sie sich online informieren unter:

[www.stwm.de/wohnen/privatzimmervermittlung/](http://www.stwm.de/wohnen/privatzimmervermittlung/)

Um die Telefonnummern der Vermieter zu erhalten, müssen Sie zunächst eine Kennung beantragen unter:

[www.stwm.de/wohnen/privatzimmervermittlung/anmeldung/](http://www.stwm.de/wohnen/privatzimmervermittlung/anmeldung/)

Für eine persönliche Wohnberatung können Sie die Privatzimmervermittlung München zu den Öffnungszeiten aufsuchen:

Helene-Mayer-Ring 9, Alte Mensa  
Eingang a, Zimmer a2  
80809 München  
Tel.: +49 89 38196-1249  
E-Mail: [pzv@stwm.de](mailto:pzv@stwm.de)  
Mo bis Fr 9.00 – 12.30 Uhr  
Di, Do 14.00 – 16.00 Uhr

Allgemeine Informationen unter:  
[www.stwm.de/wohnen](http://www.stwm.de/wohnen)

## Hilfen bei akuter Wohnungsnot

Wenn Sie sich in einer Notlage befinden, die Sie vorübergehend wohnungslos macht, erhalten Sie Hilfe durch das Amt für Migration und Wohnen. Sie können sich dort über eine Übergangswohnmöglichkeit für alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder informieren.

Diese Übergangswohnmöglichkeit kann ein Frauenhaus, eine Mutter-Kind-Einrichtung, ein Wohnheim mit sozialpädagogischer Betreuung, ein Clearinghaus, ein Platz in einer Pension oder einem Notquartier für Wohnungslose sein.

AMT FÜR WOHNEN UND MIGRATION

Franziskanerstraße 6-8  
81669 München  
Tel.: +49 89 233 40105  
E-Mail: [zentralewohnungslosenhilfe@muenchen.de](mailto:zentralewohnungslosenhilfe@muenchen.de)

# Häuser für Mutter und Kind in Notlagen

## Sozialdienst katholischer Frauen

Der Sozialdienst katholischer Frauen hat in München mehrere Häuser, in denen Frauen mit kleineren Kindern in Notlagen unabhängig von ihrer Konfession vorübergehend oder länger Aufnahme finden können.

### Nähere Informationen

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN E.V. MÜNCHEN

Dachauer Straße 48

80335 München

Tel.: +49 89 559810

E-Mail: [info@skf-muenchen.de](mailto:info@skf-muenchen.de)

[www.skf-muenchen.de/unser-angebot.html](http://www.skf-muenchen.de/unser-angebot.html)

## Frauenhilfe München

Frauen, die in ihrer Beziehung mit GEWALTERFAHRUNGEN konfrontiert sind, können sich unter der Telefonnummer +49 89 354830 an die Frauenhäuser der Frauenhilfe München wenden.

FRAUENHAUS BERATUNGSTELEFON:

Tel.: +49 89 35483 11

Mo bis Do 10.00 – 13:00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Fr 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr

[www.frauenhilfe-muenchen.de](http://www.frauenhilfe-muenchen.de)

# Kinderbetreuung



© Stlvie Tillard

## Studentische Kinderkrippen und Kindergärten

Das Studentenwerk München stellt derzeit in 20 Einrichtungen in München, Freising, Garching und Rosenheim rund 500 Plätze für Kinder zur Verfügung. Die Kita Herzerl München, die Kita am Campus Martinsried und das Ingeborg-Ortner-Kinderhaus in Garching stehen auch Kindergartenkindern offen.

Unsere Kindertagesstätten werden über den Trägerverein „Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.“ organisiert und verwaltet. Diese Doppelstruktur hat zwei Vorteile: Sie stellt zum einen die Finanzierung und kompetente Beratung der Kitas durch das Studentenwerk sicher, zum anderen gewährt sie den Eltern der Kinder weitgehende Mitspracherechte.

Eine Rückmeldung, ob noch Interesse am Platz besteht, muss einmal jährlich erfolgen. Dazu versendet das Studentenwerk München jeweils im Dezember eine durch ein Computersystem automatisch generierte E-Mail an die im Aufnahmeformular hinterlegte E-Mail-Adressen der Eltern mit der Bitte um Rück-

meldung. Aufgrund des großen Verteilers kann diese E-Mail je nach angegebenem Mailprogramm unter Umständen auch im SPAM-Ordner landen. Wenn im Laufe des Dezembers keine Aufforderung zur Rückmeldung per E-Mail erfolgt, ist das Studentenwerk München, Abteilung Studieren mit Kind, umgehend zu kontaktieren. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der in der E-Mail genannten Frist, wird das Kind von der Warteliste gestrichen.

STUDENTISCHE ELTERN-KIND INITIATIVEN E.V.

Dipl.-Sozialpäd. Sonja Simnacher

Leopoldstraße 15, Zimmer 107

80802 München

E-Mail: [kinder@stwm.de](mailto:kinder@stwm.de)

Tel.: +49 89 38196-1510

### **Welche Voraussetzungen müssen für eine Aufnahme erfüllt sein?**

- Mindestens ein Elternteil des Kindes muss ordentliche/-r Studierende/-r an einer vom Studentenwerk München betreuten Hochschule sein.
- Das Kind muss bei Aufnahme in die Krippe ca. ein Jahr, und im Kindergarten 3 Jahre alt sein.
- Die Eltern müssen bereit sein, bei Bedarf in der Kita mitzuarbeiten.

### **Grundvoraussetzungen zur Aufnahme**

- Aufnahme in die Warteliste ist ab Geburt des Kindes möglich
- Voraussetzung zur Aufnahme auf die Warteliste ist, dass ein Elternteil an einer vom Studentenwerk München betreuten Hochschule studiert bzw. studieren will.
- In der Warteliste werden alle Anmeldungen nach Wartelistendatum geführt.
- Nach Aufnahme in die Online-Warteliste erhält man keine weitere Eingangsbestätigung. Die Eltern werden nach Ende der Online-Anmeldung gebeten, die Bestätigung auszudrucken.
- Einmal im Jahr (Dezember) werden alle auf der Warteliste angeschrieben und um Rückmeldung gebeten. Erfolgt auf die E-Mail keine aktive Rückmeldung, werden die Daten aus der warteliste gelöscht.
- Alle für eine Kita vorgemerkten Familien werden über eine E-Mail zu den Informationsveranstaltungen der Kitas eingeladen.

### **Von wem werden meine Kinder betreut?**

In allen Studentenwerk-Kitas werden Ihre Kinder von ausgebildetem Fachpersonal betreut, also von Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen. Pro Gruppe stehen mindestens zwei bis drei Fachkräfte zur Verfügung, die sich regelmäßig in Teamgesprächen und Seminaren fortbilden. In der Regel werden maximal zwölf Kinder in einer Gruppe betreut.

## Wie sind die Öffnungszeiten?

Die Öffnungszeiten der Kinderkrippen und Kindergärten des Studentenwerks unterscheiden sich von Standort zu Standort. Die Einrichtungen sind in der Regel zwischen 7.30 und 17.00 Uhr geöffnet.

Es können verschiedene Buchungszeiten gewählt werden. In der Regel gibt es am Vormittag eine Kernzeit (vier Stunden), an der alle Kinder in der Kita sein sollen. Darüber hinaus können Sie an den Nachmittagen die Betreuungszeiten nach Bedarf festlegen.

Eine regelmäßige Teilnahme der Kinder am Gruppengeschehen ist notwendig, damit die Kinder soziale Beziehungen aufbauen können.

## Wie hoch ist die Betreuungsgebühr?

Die Betreuungsgebühren in unseren Einrichtungen hängen davon ab, wie lange Ihr Kind die Einrichtung besucht, ob Sie Ihr Kind in eine Krippe oder in eine Kindergartengruppe geben wollen, ob Sie als Eltern Studierende/-r oder Angestellte/-r einer Hochschule sind und von der Bezuschussung der Kommune in der Kita. Nähere Infos finden Sie unter: [www.stwm.de/bereiche/kinderkrippe/dateien/gebuehren](http://www.stwm.de/bereiche/kinderkrippe/dateien/gebuehren). Je nach Ihrer Situation und Ihren Wünschen liegen die monatlichen Kosten zwischen 0 EURO UND 440 EURO. Ausführliche Informationen zu den Buchungszeiten und den Betreuungskosten finden Sie in der aktuellen Gebührenordnung unter: [www.stwm.de/studieren-mit-kind](http://www.stwm.de/studieren-mit-kind). Hinzu kommt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 50 Euro bis 100 Euro pro Monat.

ÜBRIGENS: Eltern, die über wenig oder kein Einkommen verfügen, können beim zuständigen Jugendamt ihres Wohnortes die Erstattung der Kitabeiträge beantragen. Stellt das Jugendamt im Rahmen seiner Überprüfung fest, dass die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, wird der Kitabeitrag vom Jugendamt ganz oder teilweise ersetzt.

Studierende mit Wohnsitz und Kitaplatz in München wenden sich an die zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport. Alle anderen können bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Spezialbürgerhaus oder im zuständigen Landratsamt einen Antrag auf Gebührenübernahme stellen.

**WICHTIG:** Der Antrag verlängert sich nicht automatisch. Er muss jährlich neu gestellt werden. Das Jugendamt übernimmt die Beiträge in der Regel nicht rückwirkend.

## Wie erfolgt die Anmeldung?

Sie können sich, sobald das Kind geboren wurde, online über die Website anmelden.

Das Studentenwerk führt eine Warteliste mit Anmeldungen für alle Einrichtungen. Sobald Ihr Kind aufgenommen werden kann, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Die Wartezeit beträgt in der Regel circa ein Jahr – melden Sie Ihr Kind also früh genug an. Sie können sich auch bereits vor der Aufnahme Ihres Studiums schon für einen Krippenplatz anmelden. Spätestens zur VERTRAGS-UNTERZEICHNUNG müssen Sie dann aber eine Immatrikulationsbescheinigung einer vom Studentenwerk München betreuten Hochschule vorweisen. Für die Vertragsunterzeichnung benötigen Sie außerdem noch eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Anmelden können Sie sich auch persönlich in unserer Beratungsstelle „Studieren mit Kind“ oder über das Online-Formular auf unserer Homepage.

Für die KINDERKRIPPE „STUDENTENFLÖHE“ IN ROSENHEIM können Sie unter der Telefonnummer +49 8031 89993 einen persönlichen Termin zur Anmeldung vereinbaren.

Beratungszentrum STWM Beratung Studieren mit Kind  
Alte Mensa, Helene Mayer Ring 9, Eingang h, 1.Stock  
Raum h5

Tel.: +49 89 38196-1510

E-Mail: [sonja.simnacher@stwm.de](mailto:sonja.simnacher@stwm.de)

Sprechzeiten: Do 14.00 – 17.00 Uhr, Fr 10.00 – 13.00 Uhr

Online-Anmeldeformular:

[www.stwm.de/studieren-mit-kind/unsere-krippen-und-kindergaerten/wie-kann-ich-mein-kind-anmelden/online-anmeldung](http://www.stwm.de/studieren-mit-kind/unsere-krippen-und-kindergaerten/wie-kann-ich-mein-kind-anmelden/online-anmeldung)

## Informationsveranstaltungen der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.

Einmal im Semester geben wir Interessierten die Möglichkeit, unseren Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. kennen zu lernen.

In der Informationsveranstaltung erhalten Sie Informationen zu Konzeption, Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Gebühren, Tagesablauf, Eingewöhnung, Aufnahmeprozess usw. unserer Einrichtungen. Ebenso haben Sie die Möglichkeit, die Räumlichkeiten zu besichtigen.

Eltern, deren Kinder bereits auf der Warteliste stehen, werden per Rundmail zu den Infoveranstaltungen eingeladen.

Die Termine finden Sie auf unserer Website:

[www.stwm.de/studieren\\_mit\\_kind/informationsveranstaltungen](http://www.stwm.de/studieren_mit_kind/informationsveranstaltungen)

## Flexible, stundenweise Kinderbetreuung

Im Rahmen des Projekts Campuskinder bieten die Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. in München auch stundenweise Kinderbetreuung an. Campuskinder befindet sich in unmittelbarer Nähe der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Die Einrichtung bietet bis zu zwölf Kindern gleichzeitig Platz. Während ausgebildeter Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen mit Ihrem Kleinen spielen, können Sie eine Vorlesung besuchen, Bücher besorgen oder einkaufen.

Geöffnet haben die Campuskinder montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr. Eine Stunde kostet 4 Euro für Studierende und 6 Euro für Angestellte der LMU.

### ANMELDUNG UND INFORMATION

Campuskinder  
Amalienstraße 83  
80779 München  
U3 / U6 Universität  
Tel.: +49 89 2180 2244

Interessierte Eltern können nähere Informationen jeden 1. Mittwoch im Monat um 17.00 Uhr bei der wöchentlichen Informationsveranstaltung in den Räumen der Campuskinder erhalten.

## **Nestgruppe in der Kita am Campus Martinsried für Kinder ab 3 Monaten bis zum Übergang in die Kinderkrippe**

In der Nestgruppe in der Kita am Campus Martinsried werden in kleinen Gruppen ca. 6 Kinder gleichzeitig betreut. Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Babys. Die Gruppe kann von 8.00 bis 14.00 Uhr besucht werden. Es ist auch eine tageweise Buchung möglich. Jedoch eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche ist Voraussetzung. Die Betreuungsgebühren betragen zwischen 150 und 300 Euro im Monat.

### KITA AM CAMPUS MARTINSRIED

Großhaderner Str. 6  
82152 Planegg/Martinsried  
Tel.: +49 89 21807410  
Mehr Infos unter: [www.stwm.de/nestgruppe](http://www.stwm.de/nestgruppe)

## **Kinderkrippen und Kindergärten in München**

### KINDERKRIPPE BIM-BAM-BINO

Christoph-Probst-Straße 10  
80805 München  
24 Plätze, 2 Gruppen  
Betreuungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 17.00 Uhr  
Fr 7.30 – 15.00 Uhr

### KINDERKRIPPE BLUMENKINDER

Am Stadtpark 20  
81243 München  
20 Plätze, 2 Gruppen  
Betreuungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

### DIE CAMPUSKINDER

Amalienstraße 83  
80799 München  
10 Plätze, 1 Gruppe  
10 Ganztagesplätze, 2 Plätze für Kurzzeitbetreuung  
Betreuungszeiten: Mo bis Fr 7.30 – 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr

### KINDERKRIPPE HÄNSEL UND GRETEL

Am Felsennelkenanger 21  
80937 München  
12 Plätze, 1 Gruppe  
Betreuungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

KINDERKRIPPE PÜNKTTCHEN UND ANTON

Bernd-Eichinger-Platz 1

80333 München

12 Plätze, 1 Gruppe

Betreuungszeiten: Mo bis Fr 7.30 – 17.00 Uhr

KINDERKRIPPE AM CAMPUS MARTINSRIED

Großhadernerstraße 6

82152 Martinsried-Planegg

48 Plätze, 2 Krippen-Gruppen, 1 Kindergarten-Gruppe,

1 Nestgruppe (Kinder bis 1 Jahr)

Betreuungszeiten: Mo bis Fr 7.30 – 18.00 Uhr

KINDERKRIPPE MEKI UND MURMELE

Traunsteinerstraße 1

81549 München

12 Plätze, 1 Gruppe

Betreuungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

KINDERKRIPPE OLYDORFSPATZEN

Helene-Mayer-Ring 9

80809 München

24 Plätze, 2 Gruppen

Betreuungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

KINDERKRIPPE PFIFFERLINGE

Arcisstraße 17

80333 München

20 Plätze, 2 Gruppen

Betreuungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

KINDERKRIPPE PICCOLINI

Heiglhofstraße 46

81377 München

12 Plätze, 1 Gruppe

Betreuungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

KINDERKRIPPE STERNTALER

Leopoldstraße 11/4.Stock

80802 München

12 Plätze, 1 Gruppe

Betreuungszeiten: Mo bis Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30-15.00 Uhr

#### KINDERKRIPPE UNI-KLECKSE

Kaulbachstraße 45

48 Plätze, 4 Gruppen

Betreuungszeiten: Mo bis Fr 7.30 – 17.00 Uhr

#### KITA HERZERL MÜNCHEN

Lazarettstraße 62

80636 München

76 Plätze, 3 Krippengruppen,

1 erweiterte, altersgemischte Gruppe, 1 Kindergarten-Gruppe

Betreuungszeiten: Mo bis Fr 7.30 – 17.00

### **Kinderkrippen und Kindergärten in Garching**

#### KINDERKRIPPE SONNENKÄFER

Boltzmannstraße 15

85748 Garching

12 Plätze, 1 Gruppe

Betreuungszeiten: Mo – Fr 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

#### INGEBORG-ORTNER-KINDERHAUS

Lichtenbergstraße 3

85748 Garching

58 Plätze, 2 Krippengruppen, 1 Kindergartengruppe, 1 erweiterte altersgemischte Gruppe

Betreuungszeiten: Mo – Fr 7.30 – 17.00 Uhr

### **Kinderkrippen in Freising**

#### KINDERKRIPPE KRABELSTUBE WEIHENSTEPHAN

Emil-Erlenmeyer-Forum 4

85354 Freising

12 Plätze, 1 Gruppe

Betreuungszeiten: Mo – Fr 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

#### KINDERVILLA

Weihenstephaner Steig 17

85354 Freising

24 Plätze, 2 Gruppen

Betreuungszeiten: Mo – Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

## **Kinderkrippe in Rosenheim**

Anmeldung direkt in der Krippe.

KINDERKRIPPE STUDENTENFLÖHE

Westerndorferstraße 47

83024 Rosenheim

24 Plätze, 2 Gruppen

Betreuungszeiten: Mo – Do 7.30 – 17.00 Uhr, Fr 7.30 – 15.00 Uhr

Es ist sicher ratsam, dass Sie sich parallel zur Anmeldung im Studentenwerk München auch an städtische, karitative oder private Einrichtungen wenden (Adressen siehe auf den folgenden Seiten und in den „Gelben Seiten“ bzw. im Internet).

# **Städtische Kinderkrippen, Kindergärten, Kooperationseinrichtungen und nichtstädtische Einrichtungen**

## **Städtische Kinderkrippen**

In den städtischen Kinderkrippen werden Kinder im Alter von der 9. Lebenswoche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in altersgemischten Gruppen mit bis zu zwölf Kindern von jeweils zwei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften betreut.



## **Kooperationseinrichtungen**

In den städtischen Kooperationseinrichtungen werden Kinder ab neun Wochen bis zum Schuleintritt, oder bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.

Ein ausführliches Informationsblatt und allgemeine Auskünfte erhalten Sie unter:  
[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen.html)

## **Kindergärten**

Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Kindergruppen sind altersgemischt zusammengesetzt und werden, abhängig von der Öffnungszeit, von zwei oder drei pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften betreut. Eine Gruppe besteht aus maximal 25 Kindern. Kinderkrippe, Kindergarten und evtl. ein Hort werden in einem Haus mit gemeinsamer Leitung geführt.

## **Horte**

Horte sind Einrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter außerhalb des Schulunterrichts. Die altersgemischten Gruppen mit max. 25 Kindern werden in der Regel von zwei pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften betreut. Horte sind entweder im Schulgebäude oder schulnah in eigenen Gebäuden untergebracht. Dies ist eine gute Voraussetzung für die Kooperation mit der Schule.

Allgemeine Informationen zu den Kindertageseinrichtungen in München sowie Informationen zur Anmeldung erhalten Sie während des gesamten Jahres beim Servicetelefon des Referats für Bildung und Sport.

### **Landeshauptstadt München**

REFERAT FÜR BILDUNG UND SPORT

ABTEILUNG KITA

Bayerstraße 28

80335 München

E-Mail: [kita.rbs@muenchen.de](mailto:kita.rbs@muenchen.de)

[www.muenchen.de/kita](http://www.muenchen.de/kita)

Tel.: +49 89 233 967775

Am Servicetelefon können Sie auch nach freien Plätzen im Stadtgebiet fragen!

Mo, Mi, Do 7.15 – 16.00 Uhr

Di 7.15 – 17.00 Uhr

Fr 7.15 – 13.00 Uhr

Eltern können ihre Kinder online über den Kita-Finder für 80 Prozent der Münchner Kitas vormerken lassen.

[www.muenchen.de/kita](http://www.muenchen.de/kita)

### **Online-Vormerkung über den Kitafinder+**

- Vormerkungen frühestens 12 Monate vor gewünschtem Betreuungsbeginn
- Sie können so viele Kitas auswählen, wie Sie wollen, und auch eine Kita priorisieren
- Mit Ihrer (Online-)Anmeldung stellen Sie lediglich einen Antrag auf Aufnahme für die ausgewählten Kindertageseinrichtungen. Gibt es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze an einer Einrichtung, dann werden diese Plätze nach den jeweils geltenden Kriterien vergeben. Sie haben keinen Anspruch darauf, an einer bestimmten Kindertageseinrichtung aufgenommen zu werden.
- Konnte Ihnen zum gewünschten Betreuungsbeginn kein Kita-Platz angeboten werden, behält Ihre Vormerkung noch 5 Monate Gültigkeit bevor sie gelöscht wird. Sie müssen die Anmeldung vor dieser Frist aktualisieren.
- Anmeldungen können nach wie vor auch in der Kita gemacht werden.
- Die Platzvergabe erfolgt über Kitafinder+
- Möchten Sie eine Platzzusage annehmen (innerhalb einer Frist von 10 Tagen), können Sie dies direkt online verbindlich vornehmen.
- der Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze ab September ist der Tag der Schuleinschreibung. Genaue Termine finden Sie unter [www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/muenchen/10225117](http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/muenchen/10225117)
- Wünschen Sie einen Betreuungsbeginn unterjährig, ist eine Anmeldung jederzeit möglich

Wenn Ihnen zum gewünschten Aufnahmeterrnin kein Platz angeboten wird, können Sie sich wegen einer Bedarfsmeldung an die Elternberatung der Landeshauptstadt München wenden:

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN, REFERAT FÜR BILDUNG UND SPORT  
Geschäftsbereich KITA  
Strategie und Grundsatz  
KITA-Elternberatung  
Landsbergerstr. 30, 80339 München  
Tel.: +49 89 233-96771

Bitte beachten Sie: Die Voranmeldung allein ist keine Geltendmachung des Kita-Rechtsanspruchs auf frühe Förderung.

Trotz der Möglichkeit, Plätze über den kita-finder online vorzumerken, empfehlen wir Ihnen, bei den Wunsch-Kindertageseinrichtungen persönlich vorzusprechen. Hierzu bieten die Einrichtungen Sprechstunden und Tage der offenen Tür an.

# Uni-Kindergarten

Die Kinder werden dort in altershomogenen Gruppen ganztags von jeweils zwei Bezugspersonen betreut. Es können unterschiedliche Buchungszeiten gewählt werden. Die Mitarbeit der Eltern ist Pflicht.

UNIVERSITÄTSKINDERTAGESSTÄTTE E.V.

Leopoldstraße 11c

80802 München,

Tel.: +49 89 34 25 80

E-Mail: [info@uni-kindergarten.de](mailto:info@uni-kindergarten.de)

[www.unikindergarten.de](http://www.unikindergarten.de)

## Eltern-Kind-Initiativen

Eltern-Kind-Initiativen im Rahmen der Familienselbsthilfe werden von Eltern gegründet, organisiert und betrieben. Der Träger ist stets die gesamte Elternschaft. Eltern-Kind-Initiativen können Träger von verschiedenen Formen der Kindertagesbetreuung sein. Es gibt derzeit folgende Angebote: betriebsnahe Eltern-Kind-Initiativen, zweisprachige Initiativen, Wald- und Naturinitiativen, Horte, Initiativen mit großer Altersmischung und Spielgruppen.

Der Verband KKT ist eine Kontakt- und Beratungsstelle für Elterninitiativen in München. Dort werden Eltern beraten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind suchen, und freie Plätze in Elterninitiativen vermittelt.

Eltern, die selbst eine Initiative gründen wollen, finden dort Beratung und Begleitung.

KLEINKINDERTAGESSTÄTTEN E.V.

Landwehrstraße 60-62

80336 München

Tel.: +49 89 9616060 0

E-Mail: [info@kkt-muenchen.de](mailto:info@kkt-muenchen.de)

[www.kkt-muenchen.de](http://www.kkt-muenchen.de)

# Kindertagesbetreuung in Familien

Das Kind wird im Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters für einen Teil des Tages oder ganztags betreut. Eine Tagesbetreuungsperson, die in ihrem Haushalt Kinder betreut, wird vom Stadtjugendamt/Sozialbürgerhaus auf ihre persönliche und fachliche Eignung überprüft und erhält eine offizielle Erlaubnis.

Das Stadtjugendamt vermittelt Tageseltern, berät, begleitet und unterstützt im Problemfall.

## STADTJUGENDAMT

Tel.: +49 89 233 49800

Für die einzelnen Bezirke hat das Stadtjugendamt in einigen Sozialbürgerhäusern eine Tagesbetreuungsborse eingerichtet. Dort erhalten Sie genauere Informationen.

Öffnungszeiten der „Tagesbetreuungsbörsen für Kinder“:

Mo, Mi 9.00 – 12.00 Uhr, Do 15.00 – 17.00 Uhr

## TAGESBETREUUNGSBÖRSE NEUHAUSEN / MOOSACH

Ehrenbreiterstraße 24, 80993 München

Für die Stadtbezirke 9, 10, 11, 12 und 24

Tel.: +49 89 233 46165

## SOZIALBÜRGERHAUS PASING

Am Schützeneck 5-7, 81241 München

Für die Stadtbezirke 8, 21, 22, 23 und 25

Tel.: +49 89 2 33 4 63 63

## SOZIALBÜRGERHAUS MITTE

Schwanthalerstr. 62, 80336 München

Für die Stadtbezirke 1, 2, 3, 4 und 12 Telefon: +49 89 2 33 4 66 22

Für die Stadtbezirke 6, 7, 19 und 20 Telefon: +49 89 33 4 67 30

## SOZIALBÜRGERHAUS ORLEANSPLATZ

Orleansplatz 11, 81667 München

Für die Stadtbezirke 5, 13, 14, 15, 16, 17 und 18

Tel: +49 89 2 33 4 80 22

**WICHTIG:** Ein Zuschuss zu den Betreuungskosten durch das Jugendamt ist möglich (siehe Seite 85).

# Sonstige Betreuungsmöglichkeiten

## R.U.F. Rund um die Familie

R.U.F ist ein Tagesmütter- und Babysittervermittlungsservice. Hier werden gegen Gebühr Tagesmütter, Babysitter und Kurzzeitbetreuungen vermittelt.

R.U.F.  
Englschalkinger Straße 140  
81925 München  
Tel.: +49 89 91072424  
[www.ruf-muc.de](http://www.ruf-muc.de)

## Verein für Fraueninteressen

### „Zu Hause gesund werden“

Der Verein für Fraueninteressen will Frauen in verschiedenen Lebenslagen unterstützen. Ein Angebot des Vereins ist die häusliche Betreuung für kranke und genesende Kinder. Wenn Sie Ihr Kind wegen Prüfungen, Praktika oder aus sonstigen Gründen während einer Krankheit nicht selbst versorgen können, besteht die Möglichkeit, sich über „Zu Hause gesund werden“ eine geschulte Helferin vermitteln zu lassen, die Ihr Kind zu Hause pflegt. Die Vergütung der Helferin beträgt 6,50 Euro pro Stunde plus Fahrtkosten. In Notfällen kann finanzielle Unterstützung gewährt werden.

ZU HAUSE GESUND WERDEN  
Thierschstraße17  
80538 München  
Tel.: +49 89 29044 78 (8.00 – 13.00 Uhr)  
E-Mail: [info@zu-hause-gesund-werden.de](mailto:info@zu-hause-gesund-werden.de)  
[www.zu-hause-gesund-werden.de](http://www.zu-hause-gesund-werden.de)

## Notfallkinderbetreuung für Studierende der Human- und Zahnmedizin an der LMU-Back-Up Einrichtung im Betreuungsfall

Es gibt für Studierende der Human- und Zahnmedizin an der LMU die Möglichkeit, in dringenden Situationen wie Prüfungstagen, Ausfall der Tagesmutter o.ä. eine kostenlose Notfallkinderbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dieses Projekts werden über Stundenzuschüsse finanziert.

Den Berechtigungsschein für eine Betreuung gibt es beim Arbeitskreis „Studieren mit Kind“ der Fachschaft Humanmedizin.

Nähere Infos unter:

*[www.mecum-family.med.uni-muenchen.de/unialltag/back-up-einrichtung](http://www.mecum-family.med.uni-muenchen.de/unialltag/back-up-einrichtung)*

# Sonstige Informationen



© ..soma.. / photo.case.com

## Still- und Wickelräume

### Hebammenhotline

Wenn Sie bis drei Monate vor Geburt Ihres Kindes noch keine Hebamme gefunden haben und Beratung und Unterstützung bei der Suche einer Hebamme brauchen, wenden Sie sich bitte an die Hebammenhotline.

HEBAMMENHOTLINE

Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 10.30 Uhr

Mi 16.00 – 18.00 Uhr

[info@hebammen-hotline-muenchen.de](mailto:info@hebammen-hotline-muenchen.de)

## Still- und Wickelräume an der LMU

Im UNI-HAUPTGEBÄUDE DER LMU gibt es einen Still- und Wickelraum, der zugleich als Ruhe- und Rückzugsraum für Studierende mit Kind dient. Der Raum befindet sich ganz zentral am Hinterausgang des Hauptgebäudes (in Richtung Amalienstraße) auf der linken Seite neben dem seitlichen Treppenaufgang und ist mit einem kleinen Piktogramm für „Wickelraum“ gekennzeichnet. Damit der Raum nicht missbräuchlich genutzt wird, ist die Tür nur mit einer Zahlenkombination zu öffnen. Der ZUGANGSCODE kann entweder persönlich über die Pforte im Hauptgebäude und im Zimmer A 113 (Hauptgebäude, 1. OG) oder telefonisch über den Bereich „Studieren mit Kind“ unter +49 89 2180-3124 (Di 9.00 – 12.00 Uhr) sowie den SIS unter +49 89 2180 9000 (Mo bis Do 9.00 – 14.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr) erfragt werden.

Still- und Wickelmöglichkeiten an Ihrer Hochschule finden Sie unter:

### **LMU**

[www.uni-muenchen.de/studium/beratung/beratung\\_service/beratung\\_lmu/schwangere\\_kind/service1/mitkindaufcampus1/still\\_wickelmoeglichkeiten.pdf](http://www.uni-muenchen.de/studium/beratung/beratung_service/beratung_lmu/schwangere_kind/service1/mitkindaufcampus1/still_wickelmoeglichkeiten.pdf)

### **TUM**

[www.chancengleichheit.tum.de/familie/infrastruktur-fuer-familien/muenchen/](http://www.chancengleichheit.tum.de/familie/infrastruktur-fuer-familien/muenchen/)

### **Hochschule München**

[www.hm.edu/allgemein/hochschule\\_muenchen/familie\\_gender/familiengerechtehochschule/servicevorort/stillmglichkeiten.de.html](http://www.hm.edu/allgemein/hochschule_muenchen/familie_gender/familiengerechtehochschule/servicevorort/stillmglichkeiten.de.html)

## Eltern-Kind-Sport

Der Universitätssportclub München e. V. bietet unter anderem Kinderschwimmkurse an. Auch in anderen Kursen ist die Teilnahme von Kindern möglich.

Das gesamte Angebot des Universitätssportclubs finden Sie unter:

[www.usc-muenchen.de/](http://www.usc-muenchen.de/)

Helene Mayer Ring 31

80809 München

Tel.: +49 89 351 9664 (Di 16.00 – 20.00 Uhr außer in den Ferien)

E-Mail: [info@usc-muenchen.de](mailto:info@usc-muenchen.de)

# Weitere Beratungsadressen

Beratung, falls nicht anders vermerkt, nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

## Schwangerschaftsberatungsstellen

### In München

REFERAT FÜR GESUNDHEIT UND UMWELT

Landeshauptstadt München

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Bayerstraße 28a

80335 München

Tel.: +49 89 23 34 78 71 (Telefonische Anmeldezeiten: Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr,  
Mo bis Do 13.30 – 15.00 Uhr)

E-Mail: [schwangerenberatung.rgu@muenchen.de](mailto:schwangerenberatung.rgu@muenchen.de)

[www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN E.V. MÜNCHEN

Dachauer Straße 48

80335 München

Tel.: +49 89 55981 227

E-Mail: [schwangerenberatung@skf-muenchen.de](mailto:schwangerenberatung@skf-muenchen.de)

[www.skf-muenchen.de](http://www.skf-muenchen.de)

EVANGELISCHES BERATUNGSZENTRUM

Staatl. anerkannte Beratung für Schwangerschaftsfragen

Beratungsstelle München-Zentrum

Landwehrstraße 15 Rückgebäude

80336 München

Tel.: +49 89 590 48-0

Beratungsstelle München-Ramersdorf

Echardinger Straße 63

81671 München

Tel.: +49 89 590 48-250

E-Mail: [mail@ebz-muenchen.de](mailto:mail@ebz-muenchen.de)

[www.ebz-muenchen.de](http://www.ebz-muenchen.de)

FRAUEN BERATEN E.V.

Beratungsstelle Stadtmitte  
Herzog-Wilhelm-Straße 16  
80331 München

Tel.: +49 89 59 995 70

E-Mail: [muenchen-stadtmitte@frauen-beraten.de](mailto:muenchen-stadtmitte@frauen-beraten.de)

Sprechzeiten: Mo, Di, Do 8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr  
Mi 13.00 – 19.00 Uhr, Fr 8.00 – 13.00 Uhr

Beratungsstelle Sendling

Lindenschmittstraße 37  
81371 München

Tel.: +49 89 74 723 50

E-Mail: [muenchen-sendling@frauen-beraten.de](mailto:muenchen-sendling@frauen-beraten.de)

Sprechzeiten: Mo, Di 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr  
Mi 13.00 – 17.00 Uhr, Do 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.30 – 13.00 Uhr

Beratungsstelle Neuperlach

Albert-Schweitzer-Straße 66  
81735 München

Tel.: +49 89 67804104 0

E-Mail: [muenchen-neuperlach@frauen-beraten.de](mailto:muenchen-neuperlach@frauen-beraten.de)

Sprechzeiten: Mo, Do 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr  
Di 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr  
Mi 13.00 – 17.00 Uhr, Fr 8.30 – 13.00 Uhr

[www.frauen-beraten.de](http://www.frauen-beraten.de)

PRO FAMILIA

Beratungsstelle München Schwabing

Türkenstraße 103  
80799 München

Tel.: +49 89 3300840

E-Mail: [muenchen-schwabing@profamilia.de](mailto:muenchen-schwabing@profamilia.de)

Beratungsstelle München-Neuhausen

Rupprechtstraße 29  
80636 München

Tel.: +49 89 31 627 00

E-Mail: [muenchen-neuhausen@profamilia.de](mailto:muenchen-neuhausen@profamilia.de)

Beratungsstelle München-Neuaubing  
Bodenseestraße 226  
81243 München  
Tel.: +49 89 897673 0  
E-Mail: [muenchen-neuaubing@profamilia.de](mailto:muenchen-neuaubing@profamilia.de)

Beratungsstelle München-Hasenberg  
Blodigstraße 4/III  
80933 München  
Tel.: +49 89 31 444 25  
E-Mail: [muenchen-hasenberg@profamilia.de](mailto:muenchen-hasenberg@profamilia.de)

SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG DES STAATL. GESUNDHEITSAMTES DES  
LANDKREISES MÜNCHEN

Landratsamt München  
Sachgebiet 4.1  
Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Mariahilfplatz 17, 81541 München  
Tel.: +49 89 6221 1000  
E-Mail: [schwangerenberatung@lra-m.bayern.de](mailto:schwangerenberatung@lra-m.bayern.de)  
Öffnungszeiten: Mo 9.00 – 16.00 Uhr, Di 9.00 – 16.00 Uhr  
Mi 9.00 – 16.00 Uhr, Do 9.00 – 17.00 Uhr, Fr 9.00 – 14.00 Uhr  
[www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/schwangerschaftskonfliktberatung](http://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/schwangerschaftskonfliktberatung)

BERATUNGSSTELLE FÜR  
NATÜRLICHE GEBURT UND ELTERN-SEIN E.V.

Häberlstraße 17  
Rückgebäude  
80337 München  
Tel.: +49 89 55 067 80  
E-Mail: [buero@haeberlstrasse-17.de](mailto:buero@haeberlstrasse-17.de)  
<http://haeberlstrasse-17.de>

## **Außerhalb Münchens**

FAMILIENBERATUNG ISMANING

Reisingerstraße 27

85737 Ismaning

Tel.: +49 89 96 07 99 50 und 51

E-Mail: [info@familienberatung-ismaning.de](mailto:info@familienberatung-ismaning.de)

[www.familienberatung-ismaning.de](http://www.familienberatung-ismaning.de)

KATHOLISCHE BERATUNGSSTELLE FÜR

SCHWANGERSCHAFTS- UND FAMILIENFRAGEN ROSENHEIM

Prinzregentenstraße 6 – 8

83022 Rosenheim

Tel.: +49 8031 31412

E-Mail: [schwangerenberatung-rosenheim@skf-prien.de](mailto:schwangerenberatung-rosenheim@skf-prien.de)

[www.skf-prien.de/beratungsstellen/rosenheim.html](http://www.skf-prien.de/beratungsstellen/rosenheim.html)

DONUM VITAE – STAATLICH ANERKANNTE BERATUNGSSTELLE

FÜR SCHWANGERSCHAFTSFRAGEN

Aventinstraße 2

83022 Rosenheim

Tel: +49 8031 40 05 75

E-Mail: [rosenheim@donumvitae-bayern.de](mailto:rosenheim@donumvitae-bayern.de)

Öffnungszeiten: Mo 8.30 – 12.30 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr, Di 14.00 – 17.00 Uhr,

Mi 8.30 – 12.30 Uhr, Do 14.00 – 19.00 Uhr, Fr 8.30 – 12.30 Uhr

[www.rosenheim.donum-vitae-bayern.de](http://www.rosenheim.donum-vitae-bayern.de)

STAATLICHES GESUNDHEITSAMT FREISING

Johannisstraße 8

85354 Freising

Tel: +49 8161 53743 00

Beratungszeiten: Mo, Di, Mi 8.00 – 16.00 Uhr,

Do 8.00 – 18.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail Ansprechpartner:

[bernd.sauer@kreis-fs.de](mailto:bernd.sauer@kreis-fs.de)

[petra.rabus@kreis-fs.de](mailto:petra.rabus@kreis-fs.de)

[martin.seidl@kreis-fs.de](mailto:martin.seidl@kreis-fs.de)

[heidrun.pongartz@kreis-fs.de](mailto:heidrun.pongartz@kreis-fs.de)

[www.schwanger-fs.de](http://www.schwanger-fs.de)

# Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

## In München

FAMILIEN-, JUGEND- UND ERZIEHUNGSBERATUNG  
DES STADTJUGENDAMTES MÜNCHEN

Prielmayerstraße 1

80335 München

Tel.: +49 89 233 49697

E-Mail: [familienberatung.soz@muenchen.de](mailto:familienberatung.soz@muenchen.de)

[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Beratungsstellen-und-Elternbriefe/Elternbriefe.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Beratungsstellen-und-Elternbriefe/Elternbriefe.html)

BERATUNGSSTELLE DES CARITASVERBANDES  
FÜR ELTERN, KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN MÜNCHEN

Hansastraße 136

81373 München

Tel.: +49 89 71 048 10

E-Mail: [eb-sending@caritasmuenchen.de](mailto:eb-sending@caritasmuenchen.de)

Bürozeiten: Mo, Di, Do 8.30 – 12.30 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr,

Mi 8.00 – 9.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr

BERATUNG FÜR ELTERN, KINDER, JUGENDLICHE  
UND FAMILIEN IM EVANGELISCHEN BERATUNGSZENTRUM

Beratungsstelle München-Zentrum: Landwehrstraße 15 Rückgebäude

80336 München

Tel.: +49 89 590 48-130

Beratungsstelle München-Ramersdorf: Echardinger Straße 63

81671 München

Tel.: +49 89 590 48-250

E-Mail: [eb@ebz-muenchen.de](mailto:eb@ebz-muenchen.de)

[www.ebz-muenchen.de](http://www.ebz-muenchen.de)

BERATUNGSSTELLE DES DEUTSCHEN KINDERSCHUTZBUNDES E.V.

Kinderschutzzentrum München

Kapuzinerstraße 9 D

80337 München

Tel.: +49 89 55 53 56

E-Mail: [kischuz@dksb-muc.de](mailto:kischuz@dksb-muc.de)

## **Außerhalb Münchens**

BERATUNGSSTELLE DES CARITASVERBANDES  
FÜR ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHE

Reichenbachstraße 3

83022 Rosenheim

Tel.: +49 8031 20 37 40

E-Mail: [czrosenheimeb@caritasmuenchen.de](mailto:czrosenheimeb@caritasmuenchen.de)

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND  
KREISVERBAND ROSENHEIM E.V.

Färberstraße 19

83022 Rosenheim

Tel.: +49 8031 12929

Mobil: +49 555 23 45 23 42

E-Mail: [info@kinderschutzbund-rosenheim.de](mailto:info@kinderschutzbund-rosenheim.de)

BERATUNGSSTELLE DES CARITASVERBANDES  
FÜR ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHE

Bahnhofstraße 20

85354 Freising

Tel.: +49 8161 53 879 30

E-Mail: [eb-freising@caritasmuenchen.de](mailto:eb-freising@caritasmuenchen.de)

DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND  
KREISVERBAND FREISING E.V.

Major-Braun-Weg 12

85354 Freising

Tel.: +49 8161 92955

BERATUNGSSTELLE DER ARBEITERWOHLFAHRT  
FÜR ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHE

Römerhofweg 12

85748 Garching

Tel.: +49 89 3294630

E-Mail: [eb.garching@kijuhi.awo-obb.de](mailto:eb.garching@kijuhi.awo-obb.de)

# Beratungsstellen für Alleinerziehende

## In München

EHE-, PARTNERSCHAFTS- UND  
FAMILIENBERATUNG MÜNCHEN E.V.

Einrichtung der Erzdiözese München und Freising  
Rückertstraße 9  
80336 München  
Tel.: +49 89 54 431 10  
E-Mail: [info@eheberatung-oberbayern.de](mailto:info@eheberatung-oberbayern.de)

EVANGELISCHES BERATUNGSZENTRUM

Landwehrstraße 15 Rückgebäude  
80336 München  
Tel.: +49 89 590 480  
E-Mail: [mail@ebz-muenchen.de](mailto:mail@ebz-muenchen.de)  
[www.ebz-muenchen.de](http://www.ebz-muenchen.de)

VERBAND ALLEINERZIEHENDER MÜTTER UND VÄTER E.V.

(Rechtsberatung, Psychosoziale Beratung, Sozialhilfetreff, Selbsthilfegruppen,  
Schwangerentreff usw.)  
Silberhornstraße 6  
81539 München  
Tel.: +49 89 69 270 60  
Telefonische Sozialhilfeberatung:  
jeden 2. und 4. Montag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr  
E-Mail: [info@vamv-muenchen.de](mailto:info@vamv-muenchen.de)  
[www.vamv-muenchen.de](http://www.vamv-muenchen.de)  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 16.00 Uhr, Fr 9.00 – 12.00 Uhr

ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT MÜNCHEN- FREISING

Information und Angebote für alleinerziehende Mütter und Väter  
Rochusstraße 5  
80333 München  
Tel.: +49 89 2137 1236  
E-Mail: [info@alleinerziehende-programm.de](mailto:info@alleinerziehende-programm.de)  
Internet: [www.alleinerziehende-programm.de](http://www.alleinerziehende-programm.de)

BEGEGNUNGSSTÄTTE FÜR  
ALLEINERZIEHENDE HAUS DOROTHEE

Sankt-Michael-Straße 88  
81671 München  
Tel.: +49 89 668708

IAF-VERBAND BINATIONALER FAMILIEN UND PARTNERSCHAFTEN  
Ehe- und Familienberatung für deutsch-ausländische Paare und Familien  
Goethestraße 53  
80336 München  
Tel.: +49 89 53 14 14  
E-Mail: [muenchen@verband-binationaler.de](mailto:muenchen@verband-binationaler.de)  
[www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

FAMILIEN-NOTRUF MÜNCHEN E.V.

Pestalozzistraße 46  
80469 München  
Tel.: +49 89 23 885 66  
E-Mail: [info@familiennotruf-muenchen.de](mailto:info@familiennotruf-muenchen.de)  
[www.familien-notruf-muenchen.de](http://www.familien-notruf-muenchen.de)  
Mo, Mi, Do, Fr: 09:00-12:00 Uhr und Mo, Di, Do 15.00 - 17.00 Uhr

ELTERN- UND JUGENDBERATUNGSSTELLE DES  
LANDKREISES MÜNCHEN

Orleansplatz 3  
81667 München  
Tel.: +49 89 4445400  
E-Mail: [beratungsstelle@lra-m.bayern.de](mailto:beratungsstelle@lra-m.bayern.de)  
Öffnungszeiten mit telefonischer Anmeldung:  
Mo, Di, Mi: 09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr  
Fr 9.00 – 14.00 Uhr  
[www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/eltern-und-jugendberatung/](http://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/eltern-und-jugendberatung/)

Außenstellen der Eltern- und Jugendberatungsstelle:

Haar:  
St.-Konrad-Straße 2  
85540 Haar

Kirchheim:  
Hans-Dasch-Weg 3a  
85551 Kirchheim

Isartal:  
Wolfratshausenstraße 350  
81479 München  
St. Gabriel, Haus 5/1. Stock

### **Außerhalb Münchens**

EHE-, PARTNERSCHAFTS- UND FAMILIENBERATUNG MÜNCHEN E.V.

Beratungsstelle Rosenheim  
Max-Josefs Platz 23  
83022 Rosenheim  
Telefon:+49 8031 381850  
E-Mail: [rosenheim@eheberatung-oberbayern.de](mailto:rosenheim@eheberatung-oberbayern.de)  
[www.eheberatung-muenchen.de](http://www.eheberatung-muenchen.de)

BERATUNGSSTELLE FREISING

Kesselschmiedstraße 10  
85354 Freising  
Tel.:+49 8161 3366  
E-Mail: [freising@eheberatung-oberbayern.de](mailto:freising@eheberatung-oberbayern.de)

FAMILIENBERATUNG ISMANING

Reisingerstraße 27  
85737 Ismaning  
Tel: +49 89 960799 50, 51  
E-Mail: [info@familienberatung-ismaning.de](mailto:info@familienberatung-ismaning.de)  
[www.familienberatung-ismaning.de](http://www.familienberatung-ismaning.de)

## **Beratungsstellen für internationale Studierende**

INTERNATIONALES BERATUNGSZENTRUM

Beratung für ausländische Staatsangehörige  
Allgemeine Informationsstelle  
Goethestraße 53  
80336 München  
Tel.: +49 89 53 73 42  
E-Mail: [ibz@brk-muenchen.de](mailto:ibz@brk-muenchen.de)

RECHTSHILFE FÜR AUSLÄNDERINNEN MÜNCHEN E.V.

Hilfe und Unterstützung

Schwanthalerstraße 80

80336 München

Tel: +49 89 85637521

E-Mail: [rechtshilfe@einewelthaus.de](mailto:rechtshilfe@einewelthaus.de)

Internet: [www.rechtshilfe-muenchen.de](http://www.rechtshilfe-muenchen.de)

## Weiteres Informationsmaterial

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt ebenfalls eine Broschüre zum Thema „Studieren mit Kind“ heraus:

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

### Sozialbürgerhäuser München

SOZIALBÜRGERHAUS MITTE

(Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt, Maxvorstadt)

Schwanthalerstraße 62, 80336 München

Tel.: +49 89 233 96805

E-Mail: [sbh-mitte.soz@muenchen.de](mailto:sbh-mitte.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS SCHWABING – FREIMANN

(Schwabing-West, Schwabing - Freimann)

Heidemannstraße 170, 80939 München

Tel.: +49 89 233 9681

E-Mail: [sbh-sf.soz@muenchen.de](mailto:sbh-sf.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS ORLEANSPLATZ

(Au-Haidhausen, Bogenhausen-Parkstadt, Arabellapark, Herzogpark, Priel, Oberföhring, Engelschalking, Fideleopark, Cosimapark, Denning, Daglfing, Zamilapark, Johanniskirchen)

Orleansplatz 11, 81667 München

Tel.: +49 89 233 96806

E-Mail: [sbh-ori.soz@muenchen.de](mailto:sbh-ori.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS SENDLING – WESTPARK

*(Sendling, Sendling-Westpark)*

Meindlstraße 16, 81373 München

Tel.: +49 89 233 96809

E-Mail: [sbh-sw.soz@muenchen.de](mailto:sbh-sw.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS LAIM – SCHWANTHALERHÖHE

*(Schwanthalerhöhe, Laim)*

Dillwächterstraße 7, 80686 München

Tel.: +49 89 233 96801

E-Mail: [sbh-ls.soz@muenchen.de](mailto:sbh-ls.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS NEUHAUSEN – MOOSACH

*(Neuhausen-Nymphenburg, Moosach)*

Ehrenbreitsteinerstr. 24, 80993 München

Tel.: +49 89 233 96802

E-Mail: [sbh-nm.soz@muenchen.de](mailto:sbh-nm.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS NORD

*(Milbertshofen-Am Hart, Feldmoching-Hasenbergl)*

Knorrstraße 101-103, 80807 München

Telefon: +49 89 233 96803

E-Mail: [sbh-nord.soz@muenchen.de](mailto:sbh-nord.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS BERG AM LAIM – TRUDERING – RIEM

*(Berg am Laim, Trudering-Riem)*

Streitfeldstraße 23, 81673 München

Tel.: +49 89 233 96808

E-Mail: [sbh-btr.soz@muenchen.de](mailto:sbh-btr.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS RAMERSDORF – PERLACH

*(Ramersdorf-Perlach)*

Thomas-Dehler-Straße 16, 81737 München

Tel.: +49 89 233 96812

E-Mail: [sbh-rp.soz@muenchen.de](mailto:sbh-rp.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS GIESING – HARLACHING

*(Obergiesing-Fasangarten, Untergiesing-Harlaching)*

Streitfeldstraße 23, 81673 München

Tel.: +49 89 233 96807

E-Mail: [sbh-gh.soz@muenchen.de](mailto:sbh-gh.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS PLINGANSERSTRASSE

*(Thalkirchen-Obersendling-Fürstenried-Forstenried-Solln, Hadern)*

Plinganserstraße 150, 81369 München

Tel.: +49 89 233 96800

E-Mail: [sbh-pli.soz@muenchen.de](mailto:sbh-pli.soz@muenchen.de)

SOZIALBÜRGERHAUS PASING

*(Pasing-Obermenzing, Aubing-Lochhausen-Langwied, Allach-Untermenzing)*

Landsberger Straße 486, 81241 München

Tel.: +49 89 233 96804

E-Mail: [sbh-pasing.soz@muenchen.de](mailto:sbh-pasing.soz@muenchen.de)

Genauere Informationen zu den einzelnen Sozialbürgerhäusern wie  
Öffnungszeiten usw. finden Sie im Internet unter:

[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/  
Sozialbuengerhauser/](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuengerhauser/)



## **Impressum**

HERAUSGEBER  
Studentenwerk München

REDAKTION  
Beate Mittring, Sonja Simnacher, Leslie Hauser, Sophie Plessing

LAYOUT UND SATZ  
elementare teilchen GmbH, München

DRUCKEREI  
Druckerei Joh. Walch

STAND DER INFORMATIONEN  
August 2020

DRUCK DIESER AUSGABE  
Dezember 2020



Studentenwerk München  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Leopoldstraße 15  
80802 München  
Tel.: +49 89 38196-0  
Fax: +49 89 38196-1737  
kinder@stwm.de  
www.stwm.de

**Wohnen**  
résidences universitaires  
accomodation  
住宿



**Internationales**  
relations internationales  
international affairs  
国际



**Studieren mit Kind**  
étudiants parents  
studying as a parent  
带孩子的大学生



**Kultur**  
service culturel  
cultural affairs  
文化和休闲时间



**Studieren mit Behinderung**  
étudier et handicap  
students with disabilities  
残疾人



**Information**  
information  
information  
信息

**Finanzierung**  
aides financières  
grant  
(联邦德国教育促进法中规定的)  
贷学金的申请

**Beratung**  
aide sociale  
advice  
咨询

**Mensa**  
restaurant universitaire  
cafeteria  
餐厅